

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

184.	Sitzung,	Montag,	26.	November	2018.	14.30	Uhr

Vorsitz: Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)

Verhandlungsgegenstände

24.	Universitätsgesetz (UniG)		
	Antrag Redaktionskommission vom 12. November 2018		
	Vorlage 5457a	Seite	11804
25.	Bestrafung von Chaoten und Verbrechern in Saubannerzügen		
	Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2017 zum Postulat KR-Nr. 353/2014 und gleichlautender Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. Dezember 2017		
	Vorlage 5413a	Seite	11805
26.	Keine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe		
	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018 zur parlamentarischen Initiative Benedikt Hoffmann		
	KR-Nr. 169a/2016	Seite	11814
27.	Keine Finanzierung universitärer Ausbildung durch die Sozialhilfe		
	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018 zur parlamen- tarischen Initiative Benedikt Hoffmann		
	KR-Nr. 170a/2016	Seite	11828

28.	Keine Besserstellung von Sozialhilfebezügern gegenüber Arbeitenden					
	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018 zur parlamentarischen Initiative Hans Egli					
	KR-Nr. 406a/2016	Seite	11837			
29.	Abrechnung des Kredits für Um- und Neubauten im Übungsdorf des Ausbildungszentrums Andelfingen					
	Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 und gleichlautender Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. Oktober 2018					
	Vorlage 5417	Seite	11846			
30.	Personelle Unterstützung für Kindergärten mit immer jüngeren Kindern					
	Parlamentarische Initiative Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon), Monika Wicki (SP, Zürich) und Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil) vom 15. Januar 2018					
	KR-Nr. 10/2018	Seite	11848			
	- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	Seite	11860			
	- Rückzüge	Seite	11860			

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

24. Universitätsgesetz (UniG)

Antrag Redaktionskommission vom 12. November 2018 Vorlage 5457a

Sonja Rueff (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat diese Vorlage geprüft. Betreffend Ko-

ordinationsbedarf möchte ich erwähnen, dass in der Vorlage 5459 der Koordinationsbedarf mit der hier zur Diskussion stehenden Vorlage 5457 ebenfalls vermerkt ist. Schwierigkeiten gibt es nur, wenn die Vorlage 5459 vor der hier zur Diskussion stehenden Vorlage 5457 in Kraft treten sollte. Da dies nicht der Fall sein wird, wurde die Bestimmung ersatzlos gestrichen, und die Redaktionskommission hat keine weiteren Änderungen vorgenommen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. §§ 29–31 II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 154: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5457a zuzustimmen.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

25. Bestrafung von Chaoten und Verbrechern in Saubannerzügen

Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2017 zum Postulat KR-Nr. 353/2014 und gleichlautender Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. Dezember 2017

Vorlage 5413a

Jörg Kündig (FDP, Gossau), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Vorlage 5413, Bestrafung von Chaoten

und Verbrechern in Saubannerzügen, es wurde bereits angekündigt. Ich habe die Hoffnung, dass alle sie gehört haben. (*Der Lärmpegel im Ratssaal ist nach der Mittagspause sehr hoch.*) Mit dieser Vorlage zum Postulat KR-Nr. 353/2014 betreffend Bestrafung von Chaoten und Verbrechern in Saubannerzügen beantragt die Regierung, das Postulat von Michael Welz und Mitunterzeichnenden als erledigt abzuschreiben.

Das Postulat wurde am 15. Dezember 2014 eingereicht. Es war unter anderem eine Reaktion auf einen als «Reclaim the Street» bezeichneten unbewilligten Demonstrationszug in der Stadt Zürich in der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember 2014. Im Zug dieser Demo kam es zu massiven Sachbeschädigungen und Plünderungen sowie zu gewalttätigen Angriffen gegen Polizeibeamte. Das Postulat wurde am 28. Februar 2016 mit 87: 83 Stimmen vom Kantonsrat überwiesen.

Mit dem Postulat 353/2014 wurde der Regierungsrat eingeladen, die Sicherheitsmassnahmen zur Bekämpfung von unbewilligten und ausufernden Demonstrationen und Saubannerzügen dahingehend anzupassen, dass die involvierten Polizeiorgane künftig nicht nur den Schutz von Menschen und Gütern vornehmen können, sondern mit ausreichenden Ressourcen auch in der Lage sind, alle mutmasslichen Straftäter zu verhaften und einer Strafuntersuchung zuzuführen. Der Regierungsrat sollte zudem aufzeigen, wie er künftig in Zusammenarbeit mit den lokalen Polizeiorganen, sprich der Stadtpolizei Zürich, für die nötige Sicherheit sorgen und die Durchsetzung von Recht und Ordnung erreichen kann. Ausserdem sollte er darlegen, wie er künftig sicherstellen will, dass bei überraschenden Demos innert nützlicher Frist genügend Polizeikräfte vor Ort sind.

Am 11. Dezember 2017 wurde die Vorlage 5413 der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit zugewiesen. Die Kommission nahm die Beratung der Vorlage am 5. April 2018 in Anwesenheit des Sicherheitsdirektors (Regierungsrat Mario Fehr), des Chefs der Sicherheitspolizei Bruno Keller und des Mitunterzeichners Hans Egli auf. Der Vertreter der Postulanten hielt anlässlich der Anhörung fest, dass die Antwort des Regierungsrates noch etliche Fragen offenlasse. Insbesondere kritisierte er, dass der Regierungsrat nicht klar aufgezeigt habe, wie er in Zukunft die Täter und Täterinnen bei solchen Anlässen konsequenter zur Rechenschaft zu ziehen gedenke. Zudem forderte er, dass die Kantonspolizei gegenüber der Stadtpolizei klare Bedingungen betreffend Zusammenarbeit stellen sollte, damit diese Personen für ihre Verbrechen auch belangt werden können.

11807

Seitens der Sicherheitsdirektion wurde betont, dass es sich in erster Linie um ein Stadtzürcher Problem handelt und dass gemäss Polizeiorganisationsgesetz die Stadtpolizei Zürich für die Ordnung und Sicherheit auf Stadtgebiet zuständig ist. Die Kantonspolizei unterstütze die Stadtpolizei Zürich zwar, wenn nötig, sie könne aber nicht in deren Kompetenzen eingreifen. Zudem sei bei solchen Polizeieinsätzen jeweils die Verhältnismässigkeit zu wahren. In erster Linie gehe es darum, sicherzustellen, dass es keine Verletzten gebe. Die Polizei müsse nicht nur die Sicherheit Dritter gewährleisten, sondern sich auch um ihre eigene Sicherheit kümmern.

Die Mehrheit der Kommission folgte der Argumentation der Regierung. Auch wenn die Kommissionsmehrheit es als störend empfindet, dass Personen, die im Umfeld solcher Demonstrationen Straftaten begehen, oftmals ungeschoren davonkommen, teilt sie die Meinung, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss. Sie bezweifelt zudem, dass es sinnvoll ist, aufgrund solcher Ereignisse eine «Lex Zürich» zu machen. Sie sieht das Problem weniger bei der fehlenden Gesetzgebung, sondern, zumindest teilweise, eher beim fehlenden politischen Willen.

Einer Kommissionsminderheit reichen die Argumente der Regierung nicht. Sie fordert deshalb einen Ergänzungsbericht, in dem der Regierungsrat konkret darlegt, wie Täterinnen und Täter, die an solchen Saubannerzügen Sachbeschädigungen und Vandalenakte begehen und Personen an Leib und Leben bedrohen, verstärkt zur Rechenschaft gezogen werden können.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, der Vorlage 5413 zuzustimmen und das Postulat 353/2014 als erledigt abzuschreiben. Besten Dank.

Minderheitsantrag von Peter Häni:

Es ist ein Ergänzungsbericht innert sechs Monaten vorzulegen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Wir haben hier eine Schlagzeile «Fussballchaoten greifen Polizei gleich mehrmals an». Das ist erst einige Monate her. Es zeigt, es gibt nach wie vor Handlungsbedarf. Die EDU will einen Ergänzungsbericht, denn der Regierungsrat hat seine Hausaufgaben nicht gemacht. Die EDU will und ist überzeugt, dass solche Ereignisse verhindert werden müssen. Straftäter müssen zur Rechenschaft gezogen werden, und es muss rechtliche Konsequenzen haben. Der Grundsatz «vor dem Gesetz sind alle gleich», dem muss Rechnung getragen werden. Der Autofahrer zum Beispiel wird bei jeder

Übertretung des Gesetzes gebüsst. Da müssen ergo auch Chaoten, Hooligans oder Teilnehmer von Saubannerzügen verhaftet und einer Strafuntersuchung zugeführt werden.

Ich zitiere aus der Antwort des Regierungsrates, die aufzeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Er schreibt erstens, «es ist aber zu verlangen, dass im Rahmen der Möglichkeiten alles darangesetzt wird, Verursacherinnen und Verursacher von strafbaren Handlungen und Störerinnen und Störer zu ermitteln». Und zweitens schreibt er, «die Kantonspolizei und die kantonalen und kommunalen Polizeien unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenerfüllung». Oder weiter, «tagtäglich findet eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und kommunalen Polizeien statt, damit ist sichergestellt, dass bei Grossveranstaltungen einschliesslich friedlicher Demonstrationen genügend Polizeikräfte aufgeboten werden können». Diese Antworten zeigen, es ist noch Spielraum vorhanden, es ist Handlungsbedarf gegeben.

Früherkennung und Prävention sind Ermittlungsarbeiten, das wurde in diesem Bericht auch gesagt, die sind wichtig. Prävention beinhaltet aber auch das konsequente Ahnden von Verbrechen und Vergehen, das als gute Prävention eingeordnet werden kann. Auch hierzu gibt der Regierungsrat eine Antwort. Er sagt, «dass Gewalt gegen Exponentinnen und Exponenten des Staates nicht hingenommen werden darf, sondern dass konsequent strafrechtlich geahndet werden muss». Die Regierung sagt zusammengefasst: Es wird noch nicht so umgesetzt, wie es eigentlich von Gesetzes wegen gefordert ist. Es gibt nach wie vor Handlungsbedarf. Es muss etwas unternommen werden. Wir von der EDU wollen der Regierung die Chance geben, um hier nachzubessern, um hier aufzuzeigen, was sie unternehmen wird, dass in Zukunft solche Vorkommnisse nicht mehr passieren. Wie gesagt, es ist ungenügend, was bis anhin passiert ist, es muss etwas unternommen werden, damit in Zukunft keine Gewaltexzesse und Ausschreitungen in diesem Ausmass passieren. Darum bitte ich Sie, gehen Sie in sich und werden Sie intelligenter und stimmen Sie meinem oder dem Antrag der EDU zu und verlangen Sie einen Ergänzungsbericht Danke.

Davide Loss (SP, Adliswil): Der Regierungsrat legte in seinem Bericht ausführlich dar, wie die Kantonspolizei Saubannerzügen wirksam begegnen will. Das Postulat verlangte vom Regierungsrat, die Sicherheitsmassnahmen zur Bekämpfung von unbewilligten und ausufernden Demonstrationen und Saubannerzügen dahingehend anzupassen,

dass die involvierten Polizeiorgane zukünftig mit ausreichenden Ressourcen in der Lage sind, alle mutmasslichen Straftäter zu verhaften und zu bestrafen.

Wir haben es schon gehört, Anstoss für das Postulat bildete die unbewilligte Demonstration «Reclaim the Street», die am 12. und 13. Dezember 2014 in der Stadt Zürich stattfand. Um unvorhergesehene und damit unplanbare Grossereignisse bewältigen zu können, ist die Polizei darauf angewiesen, über die erforderlichen personellen Mittel zu verfügen. In der Stadt Zürich ist es aber so, dass dort gemäss Paragraf 17 und 22 des Polizeiorganisationsgesetzes (*POG*) die Stadtpolizei die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahrnimmt. Es ist also die Stadtpolizei, die in erster Linie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist sowie die notwendigen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen trifft.

Die KJS konnte sich anlässlich der von ihr durchgeführten Anhörungen überzeugen, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich zumindest auf operativer Ebene hervorragend funktioniert. Man arbeitet eng und unkompliziert zusammen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung sicherstellen zu können.

Auch die SP-Fraktion setzt sich dafür ein, dass Saubannerzüge verhindert und ihnen wirksam entgegengetreten werden kann. Gewalt gegen Personen und Sachen lehnen wir in jeder Form entschieden ab. Wichtig ist dabei, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip, das im Paragraf 10 des Polizeigesetzes verankert ist, Anwendung findet, das heisst, polizeiliches Handeln muss geeignet, erforderlich und zumutbar sein, um drohenden Schaden zu verhindern. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass die heutigen Mittel ausreichen, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Weitere Mittel braucht es dazu nicht. Besten Dank.

Michael Biber (FDP, Bachenbülach): Ja, Gewalt ist immer zu verurteilen. Ich glaube, wir sind uns dahingehend einig. Die FDP hat null und gar kein Verständnis, wenn das verfassungsmässige Recht der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für solche Gewaltexzesse missbraucht wird.

Das Postulat bezieht sich auf ein Vorkommnis, das «Reclaim the Street» genannt wird. Das war oder ist eben ein Ereignis, welches vornehmlich die Stadtpolizei Zürich betraf. Es liegt also in erster Linie an der Stadtpolizei beziehungsweise an der Stadt Zürich aufzuarbeiten, was geschehen ist. In zweiter Linie betrifft das aber auch die Kantonspolizei, ob hinsichtlich der Zusammenarbeit Verbesserungspoten-

zial bestanden hätte beziehungsweise besteht. Und das wurde mit diesem Postulat abgeklärt. Die Regierung konnte glaubwürdige darlegen, dass die operative Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei und der Kantonspolizei Zürich funktioniert. Da wird ein Superjob geleistet, ergo kann das vorliegende Postulat abgeschrieben werden. Ein Zusatzbericht würde keine neuen Erkenntnisse liefern.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Der Regierungsrat ist aus Sicht der Grünliberalen Fraktion zu Recht der Auffassung, es stehe ihm nicht zu, die polizeiliche Einsatztaktik der Stadtpolizei Zürich zu beurteilen. Es sei Sache der für die Stadt politisch Verantwortlichen, bei festgestellten Mängeln die Sicherheitsmassnahmen anzupassen, findet der Regierungsrat, womit er recht hat. Das ist vorliegend auch geschehen. Auch der Zürcher Gemeinderat hat sich längst mit dem Vorfall, um den es heute geht, auseinandergesetzt.

Gewalttätige Versammlungen können natürlich nicht toleriert werden, das ist klar. Wir können aber erwarten, dass eine Organisation von der Grösse der Stadtpolizei Zürich grundsätzlich ausreichende Ressourcen hat und sich selber um solche Vorkommnisse kümmert, wenn nicht, hat sie die Möglichkeit, die Kantonspolizei und andere kommunale Polizeien zur Unterstützung zu rufen. Das funktioniert schon heute sehr gut. Ich erinnere mich persönlich an den 18. August dieses Jahres; das ist der Vorfall am Seeufer (eine Messerstecherei). Sie erinnern sich. Ich war an diesem Abend an einem Anlass am anderen Seeufer, und es war eindrücklich zu sehen, wie in wenigen Minuten gegen fünfzehn Polizeifahrzeuge mit Blaulicht vor Ort waren. Die können das schon und die Mittel reichen aus. Wir Grünliberalen sehen deshalb keinen weiteren Handlungsbedarf. Wir unterstützen die Abschreibung.

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Schön wär's, wenn bei allen Verbrechen, die Täter ausnahmslos in Flagranti ertappt und verhaftet werden könnten, «visions heroes» ins Sachen Kriminalität sozusagen. Allerdings sollte aber auch klar sein, dass eine restlose Umsetzung dieser Vision in der Realität unmöglich ist. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht überzeugend dargelegt, dass die Behörden in der realen Welt den Kampf gegen alle Formen der Gewalt ernst nehmen und alles in allem durchaus erfolgreich führen. Dazu hätte es diesen Vorstoss nicht gebraucht. Aber vielleicht müssen wir der EDU einfach das Privileg gewähren, von Zeit zu Zeit einen frommen Wunsch in ein Postulat zu giessen. Ein Zusatzbericht wäre aber doch übertrieben. Wir können das Postulat mit gutem Gewissen abschreiben.

11811

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Ein ausführlicher Bericht des Regierungsrates, welcher solche Gewaltexzesse aufs Schärfste verurteilt. Damals war die Stadtpolizei Zürich zuständig und wurde von der Kantonspolizei unterstützt. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeiorgane funktionierte, und jeder Fall muss wieder einzeln gelöst werden.

Früherkennung ist wichtig, Brückenbauerfunktionen in Polizeiorganisationen werden zunehmend eingesetzt, was sich als zielgerichtet erweist. Dass gerade die Polizei immer häufiger Gewaltexzessen auch gegen sie selber ausgesetzt ist, ist sehr bedenklich. Umso wichtiger sind genügend Personal, Einsatzmittel, Ausrüstung und Ausbildung, welche ja bei den Polizeiorganisationen Dauerthemen sind.

Wir schreiben das Postulat ab und unterstützen den Minderheitsantrag Häni nicht.

René Isler (SVP, Winterthur): Das Ansinnen der EDU hat wirklich seine Berechtigung, auch wenn es ein doppelschneidiges Schwert ist, weil die Hoheit innerhalb der Stadt Zürich de facto die Stadtpolizei Zürich hat. Jetzt sei aber wirklich die Frage erlaubt, inwiefern es Sache dieses Parlamentes ist, wenn auch noch Einsatzkräfte der Kantonspolizei Zürich involviert sind, die dann wiederum uns unterstellt sind, politisch. Das mit dem Ergänzungsbericht ist so jetzt trotzdem nicht ganz abwegig, weil, wenn wir uns alle daran stören, was da in der Stadt Zürich abgegangen ist und zu vermuten ist, dass das früher oder später wieder der Fall sein wird und die Kantonspolizei wiederum involviert sein wird beziehungsweise eben zur Verstärkung angefordert wird: Wie gescheit ist es dann, dass da die Federführung schlussendlich nicht bei der Kantonspolizei Zürich ist? Es sei auch die Frage erlaubt, es ist wirklich nur eine Frage, inwiefern man eventuell diesbezüglich auch das POG, das Polizeiorganisationsgesetz, dahingehend anpassen müsste, dass dort, wo die Kräfteverhältnisse auch in kleineren Gemeinden mit Gemeindepolizeien, wo die Kantonspolizei eventuell mannschafts- und materialmässig ein Übergewicht hat, zu Hilfe kommt, ob da nicht einfach a priori die Kantonspolizei Zürich mit ihren sehr grossen Einsatzmöglichkeiten auch dann die Federführung übernehmen wollte oder sollte. Die SVP-Faktion sieht da einen gewissen berechtigten Gedanken der EDU, dass man das eventuell mit einem Ergänzungsbericht nochmals durchleuchten könnte, wie das denn der Regierungsrat sehen würde und wo die bessere gesetzliche Grundlage dann bestehen würde. Es kann doch nicht sein, dass wir bei jedem Vorfall, der vor allem in der Stadt Zürich geschieht, landauf,

landab beziehungsweise über den ganzen Kanton schimpfen und dann nichts mehr unternehmen können, vor allem dann, wenn die Kantonspolizei Zürich ... (Redezeit überschritten)

Josef Widler (CVP, Zürich): Als Stadtzürcher schätze ich es natürlich überhaupt nicht, wenn solche Demonstrationen stattfinden. Ich bin aber nicht so blauäugig zu meinen, dass mit irgendeinem Bericht solch unvorhergesehene Eskalationen verhindert werden können. Wer glaubt, alles verhindern zu können, der glaubt wirklich Dinge, die nicht möglich sind.

Der Bericht der Regierung hat mich befriedigt. Ich sehe, die wichtigen, die richtigen Massnahmen sind getroffen, und es ist auch sicher richtig, dass die Politik sich nicht in die Polizeitaktik einmischt, denn dann kommt es sicher ganz verkehrt. Ich vertraue der Polizei und ich bin froh, dass wir heute Bestände haben, sodass wir doch die grössten Ereignisse meistern können.

Laura Huonker (AL, Zürich): Ein Ergänzungsbericht des Regierungsrates wird vom Antrag Häni verlangt, die Kommission dagegen sprach sich für eine Abschreibung aus - wie ausgeführt aus Gründen der Verhältnismässigkeit. Damit dürfte sich der Kantonsrat begnügen, denn im Grunde beschäftigt sich hier die EDU weiterhin mit einer «Lex Zürich». Dazu muss man aber weder dieses Parlament bemühen noch den Regierungsrat. Es ist, wie es ist. Die Stadtpolizei ist hier verantwortlich und sobald die Kantonspolizei partizipieren muss oder will, funktioniert das bestens. Und übrigens: Mit welcher Selbstverständlichkeit in allen bisher gehörten Voten von Saubannerzügen und Chaoten gesprochen wird, liegt mir aus semantischer Sicht nicht gut im Magen, denn Sprache bildet bekanntlich auch Haltung ab. Ich sage ja auch nicht «d'Schmier», wenn ich die Polizei meine. (Heiterkeit) Hinter Worten stehen ja Haltungen, genau, und Haltungen können gegen Haltungen stehen. So gesehen ist ein Konflikt des Pöbels gegen Polizei und Staat sehr alt und kann durchaus kontrovers sein. In diesem Sinne schreibt die Alternative Liste das Postulat ab.

Hans Egli (EDU, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Wir haben einige Voten gehört, die gesagt haben, der Kanton sei nicht zuständig. Das stimmt natürlich nur bedingt, denn die Kantonspolizei muss auch das Interesse und die Pflicht haben, dass die kantonalen Gesetze auch angewendet und umgesetzt werden. Des Weiteren hat ja auch die Kantonspolizei einen täglichen Austausch mit der Stadt Zürich – mindes-

tens haben sie das in der regierungsrätlichen Antwort geschrieben. Insofern haben sie durch diesen Austausch natürlich auch eine gewisse Mitverantwortung, dass das funktioniert. Des Weiteren: Wenn wir an die technischen Möglichkeiten denken, wenn wir Einsatzfahrzeuge mit Gitter besitzen, um solche Chaoten zu isolieren, dann sind das Anschaffungen, die der Kanton machen muss, weil der Kanton natürlich für die Auslastung solcher Fahrzeuge verantwortlich ist. Es ist ja nicht nur so, dass «Reclaim the Street» irgendein Ereignis ist, das einmal war und seither nichts mehr passiert ist. Wir haben ein Hooligan-Problem auch in der Stadt Zürich, auch später mit dem neuen Stadion. Auch hier muss man präventiv vorgehen, auch hier gibt es Handlungsbedarf. Wir haben Handlungsbedarf und darum ist ein Zusatzbericht nötig. Danke.

Regierungsrat Mario Fehr: Zunächst glaube ich, ist es wichtig festzuhalten, dass niemand, aber auch wirklich niemand hier drinnen dem Akzeptieren von Gewalt das Wort geredet hat Ich glaube, das ist die Gemeinsamkeit der Demokratinnen und Demokraten, dass sie Gewalt in der Auseinandersetzung nicht akzeptieren. Und ich glaube, Frau Huonker, dass man hier in diesem vorliegenden Fall zu Recht von Polizisten spricht – das sollte man immer –, dass man mit gutem Recht hier auch von Chaoten sprechen kann. An diesem Ereignis, an dem sich dieser Vorstoss aufbaut, sind in der Stadt Zürich 200, grösstenteils vermummte, gewalttätige Personen mit Stangen, Schlagstöcken und Wurfgegenständen saubannermässig durch die Stadt Zürich gezogen.

Dass die Polizei rasch auf diese Ereignisse reagieren kann, zeigt der Ablauf dieses Abends: Bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei ging um 22.09 Uhr eine Meldung ein. Die Stadtpolizei hat die Situation analysiert, hat festgehalten, dass sie dieses Ereignis nicht alleine bewältigen kann und hat um 22.28 Uhr – also 19 Minuten später – die Kantonspolizei avisiert, die sofort Kräfte geschickt hat. Noch vor 23 Uhr – also binnen einer halben Stunde – haben 60 Kantonspolizisten und Kantonspolizistinnen die Stadtpolizei unterstützt. Das zeigt, Herr Widler hat es zu Recht festgehalten, dass das operativ funktioniert. Um 23 Uhr konnte die gewalttätige Menge soweit unter Kontrolle gebracht werden, sodass keine weiteren Rechtsverletzungen passiert sind.

Die Kantonspolizei unterstützt gemäss POG die kommunalen Kräfte, wann immer das verlangt wird. Das haben wir zuletzt in Uster für eine öffentliche Veranstaltung gemacht; das haben wir zuletzt in Win-

terthur gemacht beim Cup Halbfinal-Spiel gegen den FC Basel. Alles Situationen, in denen die kommunalen Kräfte diese Situation nicht bewältigen können. In der Stadt Zürich muss das die Polizei in der Regel können. Das Stadtpolizeikorps ist das drittgrösste Korps der Schweiz; sie haben viele Leute. Aber noch einmal: Immer dann, wenn es aussergewöhnliche Situationen gibt, ist die Kantonspolizei selbstverständlich zur Stelle. Die entsprechenden Abläufe sind eingeübt, nicht zuletzt aufgrund des 1. Mai, auch im Zusammenhang mit dem World Economic Forum. Ich kann Ihnen versichern, frei nach Herrn Widler, die können das.

Im Übrigen bin ich wirklich froh, wenn sie Gewalt verurteilen, scharf verurteilen; Gewalt gegen Personen, gegen Sachen, insbesondere auch gegen Polizisten und Polizistinnen ist unerträglich. Ich wünschte mir manchmal, wenn ich das hier sagen darf, dass die Strafjustiz ihren Spielraum bei der Bewältigung von Gewalt gegen Polizisten mehr ausreizt. Im Übrigen, Herr Egli, Sie haben gesagt, ich hätte meine Hausaufgaben nicht gemacht. Das ist mir sehr bekannt vorgekommen, meine Lehrer im Gymnasium haben das auch immer gesagt. Der Unterschied ist einfach: Die Lehrer hatten Recht, Sie heute nicht. Merci.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Peter Häni gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 113: 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Das Postulat KR-Nr. 353/2014 wird abgeschrieben.

Das Geschäft ist erledigt.

26. Keine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018 zur parlamentarischen Initiative Benedikt Hoffmann

KR-Nr. 169a/2016

Claudio Schmid (SVP, Bülach), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Die KSSG beantragt ihnen mit 9:4 Stimmen, der geänderten parlamentarischen Initiative von Benedikt

Hoffmann und damit der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Zuerst gehe ich auf die heutige Situation ein: Gemäss § 21 des Sozialhilfegesetzes können Leistungen mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der Leistungsbeziehenden und seiner Angehörigen zu verbessern. Gemäss der gefestigten Praxis des Verwaltungsgerichts müssen Auflagen und Weisungen, die auf die erwähnte Verbesserung abzielen, als anfechtbare Anordnungen in Verfügungsform erlassen werden. Eine solche Anordnung kann zum Beispiel die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm beinhalten. Dass eine solche Anordnung mittels einer Verfügung erlassen werden muss, wird damit begründet, dass Verhaltensanweisungen die verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit der unterstützten Personen tangieren.

Für Auflagen und Weisungen gilt heute ein zweistufiges Verfahren: Zunächst wird eine anfechtbare Anordnung erlassen, dass sich jemand beispielsweise eine zumutbare Erwerbstätigkeit suchen muss. Dies stellt die erste Stufe dar. Erst wenn die Auflage unangefochten geblieben ist oder auf dem Rechtsweg als zulässig beurteilt wurde und die Auflage nicht erfüllt wird, darf eine Leistung verweigert werden. Dafür ist wiederum ein anfechtbarer Entscheid erforderlich. Dies stellt die zweite Stufe dar.

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist das beschriebene zweistufige Verfahren zu umständlich. Es führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand und dazu, dass eine Sanktion hinausgezögert werden kann, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist, da während des Rechtsmittelverfahrens gegen eine Auflage beziehungsweise eine Weisung keine Sanktion ausgesprochen werden darf. Auch wenn eine Auflage oder Weisung nur noch in einfacher Schriftform erlassen wird – und im Rahmen des einstufigen Verfahrens erst zusammen mit einem Sanktionsentscheid angefochten werden kann – bleiben die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien der Betroffenen gewahrt. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass auch der Entwurf zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes eine entsprechende Bestimmung enthält, nämlich in Paragraf 43.

Für die Kommissionsminderheit würde bei einer Annahme der parlamentarischen Initiative in schwerwiegender Weise in die Grundrechte von Sozialhilfebeziehenden eingegriffen. Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid vom 18. Juni 2009 Folgendes unmissverständlich festgehalten: «Nach gefestigter Praxis stellen Auflagen und Weisun-

gen im Sinne von Paragraf 21 des Sozialhilfegesetzes, die auf eine Verbesserung der Lage von Hilfeempfängern – mithin auf deren Integration - abzielen, anfechtbare Anordnungen dar.» Weiter kann auf ein Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juni 2012 verwiesen werden, worin festgehalten ist, dass Auflagen und Weisungen selbstständig anfechtbar sind. Sollten Auflagen und Weisungen dennoch nicht mehr selbstständig angefochten werden dürfen, dann müsste ein solches Verbot nicht nur für Sozialhilfebeziehende, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt werden. Andernfalls läge ein Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot vor. Um dieses zu umgehen, müsste ein Anfechtungsverbot auch in anderen Rechtsbereichen eingeführt werden. Die Eltern eines Sohnes könnten sich dann beispielsweise nicht mehr gegen die Auflage wehren, einen Schulpsychologen aufzusuchen oder einem Fussballfan wäre es verwehrt, sich gegen die Auflage zu Wehr zu setzen, den Stadionrayon seines Clubs nicht mehr zu betreten.

Namens der Kommission bitte ich Sie, der geänderten parlamentarischen Initiative und somit der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Die Vorlage soll das Verfahren im Rahmen der Sozialhilfe verschlanken. Sie stellt keinen Abbau der Rechte der Sozialhilfebezüger dar, sondern behebt nur verwaltungsinterne Leerläufe und unterbindet Verzögerungsmanöver.

Nicht stichhaltig ist das Hauptargument der Gegner, es werde bereits im Zeitpunkt der Verhängung einer Auflage in die Rechte des Sozialhilfebezügers eingegriffen. Die Bespiele der Kommissionsminderheit zeigen, dass sie den Unterschied zwischen Pflicht einerseits, und sozialrechtlicher Last anderseits nicht verstanden haben. Eine Auflage nach SHG (Sozialhilfegesetz) stellt der betroffenen Person frei, sich daran nicht zu halten. Die Auflage wie etwa das Verlassen einer zu teuren Wohnung, wird nicht durch direkten Zwang vollstreckt und ist damit keine Pflicht. Wenn ein Sozialhilfebezüger zum Beispiel den Mehrbetrag für seine zu teure Wohnung aus dem Grundbetrag deckt, dann stört das ja niemanden. Er wird trotz Auflage nicht aus der Wohnung geworfen – eben, es ist keine Pflicht. Das Beispiel der Gegner – der Fussballfan, der nicht mehr ins Stadion darf - ist eben nicht einschlägig, denn bei diesem Beispiel wird eben direkt Zwang angewendet, um diese Auflage durchzusetzen. Deshalb ist das nicht vergleichbar mit der Situation hier. Es ist somit unzutreffend, wenn das Ver11817

waltungsgericht festhält, eine Auflage habe den Zweck, eine Verhaltensänderung herbeizuführen.

Der von der Kommissionsminderheit zitierte Entscheid des Bundesgerichts vom 13. Juni 2012, der heute vielleicht noch einmal genannt werden wird, ist eben auch nicht einschlägig. Das Bundesgericht kritisiert, dass in der Endbeurteilung der Sache die Auflage nicht auch überprüft wurde. Dass bei der Beurteilung einer Leistungskürzung auch die Auflage oder Weisung überprüft werden muss, ist jedoch klar. Wenn jetzt die Gegner einwenden, im genannten Entscheid des Bundesgerichts stehe, dass es bei Auflagen und Weisungen eben doch um eine Verhaltensänderung und damit um einen Eingriff in die persönliche Freiheit gehe, so vergessen sie, woher das Bundesgericht eben diese Einschätzung nimmt. Diese Einschätzung stützt sich eben nicht allein auf das SHG und die Natur von Weisungen und Auflagen. Sie stützt sich ebenso auf die Praxis des Zürcher Verwaltungsgerichts hierzu, dessen Korrektur die vorliegende PI bezweckt. Das Bundesgericht bezieht sich nämlich ausdrücklich auf seinen früheren Entscheid vom 21. Januar 2010, in welchem die Zürcher Praxis eben nicht als richtig bewertet wurde, sondern als nicht willkürlich - das ist ein entscheidender Unterschied, denn die Gegner der Vorlage nicht erwähnen. Damit aber ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts für das Bundesgericht massgeblich, auch wenn eine andere Sichtweise möglich wäre. Die PI verletzt also keineswegs übergeordnetes Recht. Also, bitte ich Sie, dieser Beschleunigung des Verfahrens zuzustimmen. Vielen Dank.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Die SP empfiehlt ihnen, diese parlamentarische Initiative abzulehnen, und zwar aus den folgenden Gründen: Es trifft trotzdem zu, dass in der vorliegenden PI ein Abbau von Rechtsstaatlichkeit vorgesehen ist. Die selbständige Anfechtung einer Auflage ist eben ein Recht, worin auch überprüft werden kann, ob eine solche Auflage sinnvoll ist, ob sie zielgerecht ist, ob sie notwendig ist. Deshalb sollte sich jeder Bürger dagegen wehren können. Das Beispiel, das der Kommissionspräsident vorgebracht hat: Wenn die Eltern, die in der Schule die Auflage erhalten, ihr Kind zum Schulpsychologen zu schicken, wenn sie diese Auflage nicht mehr selbständig anfechten können, wäre das ebenso ein Verstoss oder eine Einschränkung ihrer Rechte. Wenn man jetzt die Auflage mit dem Nichterfüllen dieser Pflicht gleichsetzt, dann verkürzt man die Rechte der Betroffenen, der Rechtsunterworfenen. Auch wenn jetzt unser Regierungsrat das im Sozialhilfegesetz in der Revision so vorsieht, werden wir uns erlauben, an der alten Praxis festzuhalten und auch, dass die Sozialhilfeempfänger die gleichen Rechte haben wie solche, die nicht der Sozialhilfe unterworfen sind oder die sie nicht notwendig haben. Ich bitte Sie, diese PI abzulehnen.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Hilfeempfänger nach Sozialhilfegesetz sind dazu angehalten, alles für sie Mögliche zu unternehmen, damit ihre Situation verbessert wird. In der heutigen Sozialhilfe wird nicht einfach verwaltet. Die Sozialarbeiterinnen arbeiten eng und intensiv mit den Klienten. Es werden regelmässig Standortbestimmungen vorgenommen. Es wird ein Plan erarbeitet und eine Leistungsvereinbarung erstellt zur Sicherstellung, dass die vereinbarten Zielsetzungen auch erreicht werden. Diese wiederum werden regelmässig überprüft und wo nötig angepasst. So sieht aktive, unterstützende Sozialhilfe heute aus, gemeinsam mit motivierten und kooperativen Klienten.

Natürlich läuft es nicht immer ganz reibungslos und deshalb kommen unter gewissen Umständen eben auch Weisungen und Auflagen der Sozialbehörden zur Anwendung. Es ist daher wenig zielführend, wenn dann bereits gegen eine Weisung rekurriert wird. Als Beispiel sei hier die Weisung zur Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprojekt oder einer Therapie, zum Einzug in eine betreute Wohngruppe oder zur Aufforderung eine günstigere Wohnung zu suchen genannt. Gibt es bereits zu diesem Zeitpunkt eine Anfechtung, können Fristen nicht eingehalten werden oder es geht ein bereits reservierter Platz wieder verloren.

Die PI will deshalb sicherstellen, dass der Ablauf bei Auflagen und Weisungen in einem zeitlich verhältnismässigen Rahmen, also in einem einstufigen Verfahren, vonstattengeht und sich nicht kontraproduktiv auswirkt. Es darf davon ausgegangen werden, dass schlussendlich Sanktionen wohlüberlegt und nur aus triftigem Grund – wie beispielsweise bei nicht Befolgen – ausgesprochen werden. Gegen diese kann dann aber Einspruch erhoben werden, und das Recht auf Rekurs bleibt somit auch beim einstufigen Verfahren sehr wohl gewahrt.

Die FDP unterstützt diese PI.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Die Grünliberalen werden der Änderung des Sozialhilfegesetzes zustimmen. Wir befürworten sie, da das Verfahren zu umständlich war und entsprechend verschlankt werden muss. Wir möchten hierzu aber auch sagen, dass sämtliche Änderungen, wie sie jetzt vorgeschlagen sind, im neuen Sozialhilfegesetz im

Vorschlag in ähnlicher Form enthalten sind, was diese Debatte und auch die Gegenargumente doch ein wenig relativiert.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion hat die PI schon nicht unterstützt bei der Überweisung, und wir unterstützen sie auch jetzt nicht nach der Behandlung in der Kommission. Im Gegenteil. Die Diskussion dort hat nur nochmals die Gewissheit bestärkt, dass es den Initianten einzig darum geht, Sozialhilfebeziehende in die Schranken zu weisen, und zwar nicht erst im Fall, dass sie sich unkooperativ verhalten, sondern ganz generell alle und schon von Anfang an.

Ich finde es relativ schwierig, wenn Benedikt Hoffmann sagt, dass das Bundesverfassungsgericht den Fall falsch eingeschätzt hat. Es geht nämlich darum, dass ab jetzt Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen der Sozialbehörden ohne Recht auf Prüfung schlucken müssen, auch wenn sie allenfalls gute Gründe haben, die gegen diese Auflagen sprechen. Neu müssen sie zuerst dagegen verstossen und erst wenn sie in der Folge Sanktionen auferlegt bekommen, können sie diese überhaupt anfechten. Im Klartext heisst das: Zuerst müssen sie sich renitent verhalten, sodass sie eine Busse bekommen und erst dann dürfen sie einen Rekurs einreichen.

Wenn eine selbständige Anfechtung von Auflagen und Weisungen derart viele schwierige Umstände und Verzögerungen verursacht, wie die Initianten meinen, dann gilt das aber in allen Gesetzesbereichen. Deshalb müssten sie eigentlich ganz allgemein alle selbständigen Anfechtungen abschaffen, nicht nur im Sozialhilfegesetz. Das will niemand; das wollen Sie nicht, das wollen wir nicht. Aber das zweistufige Verfahren muss für alle gelten, gerade auch für Sozialhilfebeziehende. Wir lehnen deshalb die PI ab, weil für uns der Rechtsstaat für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermassen gelten muss inklusive der Sozialhilfebeziehenden. Diese sind durch die verschiedensten Auflagen und Weisungen der Sozialbehörden sowieso ungleich häufiger als der Rest der Bevölkerung damit konfrontiert, dass ihnen der Staat Vorschriften macht. Deshalb darf gerade ihnen dieses Recht nicht abgesprochen werden.

Was Sie hier schaffen, ist ein Sonderunrecht für Sozialhilfebeziehende, und das ist Diskriminierung in Reinkultur.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): In der Tat haben wir eine schwierige Frage hier zu beantworten. Das gestehen wir ein. Und wir können sie nicht einfach nur in der Debatte abtun, auch weil in der Revision des Sozialhilfegesetzes ja dieser Vorschlag der Regierung ebenfalls

eingebracht wird. Diesen Vorschlag hätten wir dann auch in der Vernehmlassung, besser gesagt in der parlamentarischen Debatte dann wieder zu ändern. Aber in der Tat haben wir eine schwierige Frage zu beantworten, denn wir haben verschiedene Probleme, und die können wir, Thomas Marthaler, nicht einfach wegdiskutieren. Wir haben Verzögerungen, wir haben ein langes Prozedere, wir haben Integrations-Arbeitsprogramme und so weiter, die sinnvoll sind, die von der Stadt gemacht werden, die terminlich auch vorwärtsgetrieben werden müssen. Wir haben auch Gemeindewechsel, die Probleme ergeben. Und hier haben wir mit dem zweistufigen Verfahren ein langwieriges Verfahren gewählt. Das ist auch dem Verwaltungsgericht bekannt, das wurde mir bestätigt, dass sie unheimlich Gas geben bei solchen Verfahren, dass sie wirklich schnell vorwärts machen, doch rein von der Kapazität sind da Verzögerungen gegeben und diese sind nicht zielführend, weil sie betreffend Integration und Kosten Leerläufe darstellen.

Vorweg zum Gemeindewechsel gibt es zwei einfache Instrumente, die werden wir dann auch in der Vernehmlassung so eingeben und dem Regierungsrat ans Herzen legen, dass wirklich alle Massnahmen vollständig übernommen werden können von der Nachgemeinde, beim Gemeindewohnortwechsel. Und zweitens – und das steht momentan nicht in der Vorlage des revidierten Sozialhilfegesetzes –, das für solche Übernahmen dann auch der Rechtsweg ausgeschlossen ist. Das müsste dann noch reingenommen werden. Das werden wir sicher in der Vernehmlassungsantwort unsererseits eingeben.

Das System ist träge, wobei es einfach nur als Leerlauf zu bezeichnen sicher nicht wahr ist. Also, Benedikt Hoffmann, wir wissen, dass in der ersten Stufe faktisch, inhaltlich darüber befunden wird von der Rechtsprechung und in der zweiten Stufe wird dann der Umfang der Sanktion beurteilt und nicht mehr inhaltlich darauf eingegangen wird. Also, das einfach als Leerlauf zu bezeichnen, finde ich nicht zielführend, finde ich faktisch falsch.

Ich bin überzeugt, dass wir hier schon ein gewisses Problem verursachen. Wir unterstützen die parlamentarische Initiative zwar, aber die Rechtsweggarantie wird doch ein wenig angekratzt. Das müssen wir schon sehen. Hier werden wir in der Debatte über die Revision des Sozialhilfegesetzes noch einiges zu diskutieren haben. Ich hoffe, dass Sie (gemeint ist Benedikt Hoffmann) mit Ihrem Rechtsstudium das richtig beurteilen, was sie das mit dieser parlamentarischen Initiative empfehlen, denn letztlich hat auch ein Sozialhilfebezüger ein Recht auf Rechtschutz.

Ich habe zwei, drei Punkte, in denen diese parlamentarische Initiative vorwiegend zu Problemen führen könnten, etwa bei Anordnungen psychiatrischer, psychologischer Natur, das sind Arbeitsanweisungen trotz ärztlichen Testaten, oder aber eben bei den Wohnortswechseln. Es gib zwei Wege, die wir einschlagen können. Wir bleiben bei diesen drei genannten problematischen Umständen bei einem zweistufigen Verfahren oder – und das ist jetzt das, was ich anstrebe – wir gehen zurück, wir legen auch hier ein einstufiges Verfahren fest, sehen hier aber zuhanden der Gerichte explizit eine aufschiebende Wirkung im VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vor. Das werde ich in der Kommission zur Debatte stellen. Wir müssen hier das einstufige Verfahren für solch problematische Fälle nochmals neu denken. Wir werden also diese parlamentarische Initiative unterstützen und uns diesbezüglich bei der Revision des Sozialhilfegesetzes dann wieder zu Wort melden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL lehnt diese parlamentarische Initiative ab. Am Anfang dieser PI stand eine Fake News, nämlich, dass die Sozialbehörde der Stadt Zürich ein Problem darin sehe, dass Weisungen und Auflagen separat angefochten werden können. Die Fake News war so gut, dass sie selbst unbesehen in die Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates einfloss, doch eine Rückfrage bei der Stadt Zürich hat ergeben, dass dort kein Problem mit dem zweistufigen Verfahren gesehen wird. Fazit: Die PI will ein nicht bestehendes Problem lösen. Das ist ja so weit so gut. Doch die PI schafft nur neue Probleme.

Das angesprochene Problem besteht für die SVP in einem Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichtes von 2009 – wir haben es bereits gehört. Damals ging es um die Frage, ob eine Weisung der Sozialbehörde, die verlangte, dass eine Basisbeschäftigung zu absolvieren sei, als anfechtbare Verfügung hätte ergehen sollen, sodass gegen diese eine Einsprache hätte gemacht werden können. Das Gericht bejahte dies und argumentierte mit dem Rechtsschutz der betroffenen Person.

Was die PI Hoffmann nun will, ist den rechtsstaatlichen Schutz des Sozialhilfeempfängers oder der Sozialhilfeempfängerin einzuschränken. Ein Sozialhilfeempfänger soll demnach dem paternalistischen Staat unterstehen, der ihm dann sagt, was für ihn gut ist oder nicht. Er ist somit der staatlichen Willkür ausgesetzt und seine rechtsstaatlichen Mittel als Bürger werden, weil er jetzt Sozialhilfeempfänger ist, eingeschränkt.

Die Verschlankung der Behördentätigkeit, wie das Herr Hoffmann jetzt anfügt, steht in keinem Verhältnis zu den Einschränkungen, die ein Bürger im rechtstaatlichen Sinne hinnehmen muss. Hier beginnt auch das Problem der SVP-PI: Wir bekommen eine grosse Rechtsunsicherheit. Der Sozialhilfeempfänger hat eine grosse Rechtsunsicherheit; er wird in Zukunft, wenn wir beim aktuellen Gerichtsfall bleiben wollen, die Basisbeschäftigung nicht antreten, weil er ja erst bei der Sanktion eine Anfechtung machen kann. Er wird also in Zukunft dazu gezwungen, renitent zu sein, weil er ja erst in der zweiten Stufe ein Rechtsmittel hat. Ich glaube, das ist ein absurdes Verfahren und ist so auch nicht haltbar.

Es entsteht auch eine grosse Rechtsunsicherheit, weil die PI mit grosser Wahrscheinlichkeit gegen übergeordnetes Recht verstösst, denn der Bürger ist laut Bundesverfassung davor geschützt, dass der Staat einem Bürger ein bestimmtes Verhalten aufzwingen kann. Die PI der SVP widerspricht hier dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Deshalb hat auch das Bundesgericht wiederholt bestätigt, dass Auflagen oder Weisungen in selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen erfolgen müssen. Wir schaffen also mit dieser PI grosse Rechtsunsicherheit, weil davon ausgegangen werden kann, dass das erstbeste Provinzgericht diese Gesetzesänderung – wie sie die PI Hoffmann anstrebt – kassieren wird.

Astrid Gut (BDP, Wallisellen): Es ist nicht sehr förderlich für den Ablauf bei Sozialentscheiden, dass Sozialhilfebezüger die ausgesprochenen Auflagen und Weisungen gleich zu Beginn anfechten können, ohne überhaupt nur etwas für die Verbesserung ihrer Situation getan zu haben. Unsere Sozialabteilungen oder Behörden sind keine Monster, die harte, unmögliche oder gar grausige Auflagen und Weisungen aussprechen, nur um die Sozialhilfebezüger zu quälen. Das Gegenteil ist nämlich der Fall. Deshalb stimmen wir der PI zu.

Davide Loss (SP, Adliswil): Diese parlamentarische Initiative ist nichts anderes als eine Stimmungsmache gegen sozialhilfebeziehende Personen. Es gibt überhaupt keine sachlichen Gründe, das Sozialhilfegesetz zu ändern. Ich habe während der ganzen Debatte kein einziges Argument gehört, weshalb man hier dringend das Sozialhilfegesetz ändern müsste.

Probleme gab es in der Vergangenheit nicht und solche habe ich auch vom Initianten Benedikt Hoffmann nicht gehört. Natürlich haben wir jetzt ein zweistufiges System, in dem zuerst die Weisung angefochten werden kann und dann nachgängig noch die Busse in Frage gestellt werden kann. Das ist unser System. Und ich sehe nicht ein, weshalb das nicht zielführend sein soll. Wenn es darum gehen soll, dass die Wirksamkeit von Auflagen und Weisungen durch Rechtsmittel nicht verzögert werden können soll, dann kann die zuständige Fürsorgebehörde oder der Bezirksrat als Rekursinstanz bereits heute die aufschiebende Wirkung entziehen. Somit gilt in diesem Fall die Weisung und sie muss auch eingehalten werden. Es leuchtet nicht ein, weshalb es besser sein soll, wenn eine betroffene Person zuerst die gegen ihren Willen auferlegte Auflage oder Weisung gegen diese verstossen muss, um sich dann in der Folge gegen die Busse zur Wehr zu setzen. Ich habe das Gefühl, das produziert noch viel mehr Leerläufe.

Der zentrale Punkt ist, dass diese Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird mit der parlamentarischen Initiative, ganz klar der im Artikel 29a der Bundesverfassung verankerten Rechtsweggarantie widerspricht. Lorenz Schmid hat eigentlich ein wunderbares Plädoyer gegen diese Initiative gehalten. Weshalb die CVP sie dennoch unterstützt, muss er mir dann noch erklären. Die Qualität der Rechtssetzung nimmt ab. Das stelle ich fest. Es wird einmal mehr gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstossen und diesem Rat ist es einfach egal, wenn er das tut. Ich finde, wir sollten eine seriöse Gesetzgebung machen und nicht irgendwie etwas beschliessen, einfach um Stimmung zu machen. Deshalb rufe ich Sie nochmals auf: Lehnen Sie diese Initiative ab.

Benedikt Hoffmann, (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich staune da schon ein bisschen. Zu den einzelnen Punkten:

Zunächst einmal zu Kathy Steiner: Soweit ich weiss, haben wir noch kein Bundesverfassungsgericht. Ich habe nicht das Bundesgericht kritisiert, sondern das Verwaltungsgericht. Das Bundesgericht musste ja fast so entscheiden, aber nicht, weil das SHG so wäre, sondern gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Zu Davide Loss und Thomas Marthaler und auch Kathy Steiner, wenn das jetzt so eine furchtbare Vorlage wäre, wenn wir da quasi zur Bananenrepublik werden, wenn wir das einführen – also, ich war bis 2009 in der Sozialbehörde der Stadt Zürich. Thomas Marthaler, du warst ja auch in der Sozialbehörde noch vor mir. Da hat man völlig problemlos das einstufige Verfahren angewendet. Ich habe nie ein Wort von den Grünen oder auch von der SP gehört, dass das irgendwie rechtsstaatlich bedenklich wäre. Das wurde von diesen beiden Parteien völlig normal mitgetragen. Wenn die AL sich nun dagegen wehrt, dann glaube ich

es ihr. Das ist ehrlich. Sie war damals noch nicht dabei. Aber die Grünen und die SP, da staune ich also.

Vielleicht doch noch ein Wort zur AL: Es sind also keine Fake News, dass da ein Problem in der Sozialbehörde Zürich festgestellt wurde. Es ist einfach so, dass zum Zeitpunkt als nachgefragt wurde, waren alle dort, die das einstufige Verfahren noch kannten. Heute kennt es dort einfach niemand mehr. Wenn man halt mit etwas aufwächst, dann nimmt man das als selbstverständlich hin und nimmt es nicht mehr als Problem wahr. Von daher verstehe ich den Einwand ein bisschen, sie sind ja erst später in der Sozialbehörde Zürich hineingekommen.

Noch ein Wort zu Lorenz Schmid, obwohl er nicht zu den Gegnern der Vorlage gehört: Die aufschiebende Wirkung, die gibt es ja heute schon. Das Problem besteht somit nicht. Es ist ja nicht so, dass die Auflage beim zweiten Mal nicht mehr so richtig überprüft wird. Das ist ja ein bisschen das Absurde am zweistufigen Verfahren, dass eben die Auflage zweimal überprüft wird. Das macht ja wirklich auch nicht viel Sinn. Also, ich bitte da nochmal um Zustimmung. Danke.

Thomas Marthaler (SP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Es ist auch Lorenz Schmid, der mich aufgeweckt hat. Dein Votum war ja wirklich schlüssig und gut, aber das Resultat oder den Schluss, auf den du gekommen bist, diese PI zu unterstützen, obwohl sie rechtlich diese Probleme hat, ist schlicht falsch. Ich kann jetzt noch einmal sagen, Benedikt Hoffmann, es ist schon so, dass es früher in der Sozialbehörde nicht so vorgesehen war, aber der Bezirksrat respektive das Verwaltungsgericht hat eben dann einmal einen Entscheid kassiert. Jetzt ist es eben so, dass es Sinn macht, wenn die Leute überzeugt sind, dass die Anordnungen sinnvoll sind und dass sie zielführend sind. Deshalb ist es eben sinnvoll, dass sie diese auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen lassen können, allenfalls eben von einer dritten Stelle, die nicht ihr Sozialarbeiter ist, die nicht dessen Vorgesetzter ist. Das macht eben Sinn, weil die Behörde von diesen Sozialarbeitern instruiert wird, die sagen dann, wir machen das so und so, und dann läuft es mit dieser Auflage. Das diese Auflage eben von einer dritten Stelle neutral überprüft werden kann, das macht eben rechtstaatlich schon Sinn. Darum macht dieses zweistufige Verfahren eben auch Sinn. Und es ist eine unnötige Einschränkung.

Es ist wie in der Erziehung: Wenn man eine Massnahme treffen kann und sagt, «du musst jetzt» oder «du musstest eben nicht», dann gibt es in der Folge diese oder diese Sanktion. Dann geht das auch schneller mit den Kindern, wenn man da mit der harten Hand aufräumen kann.

In der Sozialhilfe ist es aber eben so, dass diese Auflagen dann akzeptiert, besser akzeptiert werden, wenn sie angefochten werden können, wenn sie selbständig angefochten werden können. Aber so lässt man die Person einmal arbeiten und prüft dann anschliessend die Wirkung. Oder sie kann eben erst anschliessend, wenn dann die Kürzung bereits erfolgt ist, überprüft werden von den Rechtsunterworfenen. Das ist ein Nachteil. Die PI ist, wie Davide Loss gesagt hat, überflüssig.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Auch nochmal, lieber Benedikt Hoffmann: Wenn die Sozialbehörde der Stadt Zürich sich nicht mehr daran erinnert, heisst das auch, sie sehen kein Problem im zweistufigen Verfahren; sie arbeiten seit Jahren damit, wie alle anderen Sozialbehörden auch. Meine Frage richtet sich nicht an die SVP – ihre Haltung kennen wir –, sondern an die GLP und die FDP: Welchen Missstand? Wo ist das Problem? Davide Loss hat diese Frage gestellt. Welchen Missstand wollt ihr beheben? Wo ist das Problem?

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) spricht zum zweiten Mal: Ich weiss, dass Positionen, die nicht schwarz oder weiss sind, halt anspruchsvoll sind. Meine ist es. Wenn meine Erwägungen, meine Kriterien halt verschiedenartig sind und Sie überfordert, dann ist das Ihr Problem. Wenn ich ein Bashing von rechts und links erhalte, fühle ich mich relativ wohl in der Mitte. Und zwar finde ich wirklich inhaltlich rein von der Rechtsprechung her, besser gesagt, von Verfassungsartikel 29a her sehe ich hier gewisse Probleme. Da erwarte ich jetzt von der Regierung dann noch mehr Antworten. Dennoch bin ich überzeugt, der Sache dienlich müssen wir sein hier und müssen halt auch an die Grenzen einer Rechtsauslotung gehen. Denn ich bin überzeugt, die Effizienz in solchen Verfahren ist wichtig für die Integrationseffizienz. Davon bin ich überzeugt. Ich bin auch überzeugt, dass bei gewissen wirklich schwerwiegenden Umständen die aufschiebende Wirkung nicht einfach durch das Gericht erteilt werden soll, sondern dass man relativ schnell darauf antworten und «Halt» sagen können soll, und da gibt es dann sogleich eine aufschiebende Wirkung. Das ist auch vom Verwaltungsgericht so formuliert worden und ich bin da nach wie vor überzeugt, auf dem richtigen Weg zu sein und erwarte weiteres Bashing von rechts und links.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Es wurde jetzt in der Debatte ganz viel gesprochen; es wurde vom Verwaltungsgericht gesprochen, es wurde

das Bundesgericht erwähnt. Es geht doch hier um eine ganz pragmatische Auslegung.

Wenn ein Sozialhilfeempfänger eine Auflage oder eine Weisung bekommt, stellt sich die Frage, ob er diese sofort anfechten kann, ob sofort Rechtsklarheit geschaffen werden kann oder ob er zuwarten muss. Ich sehe keinen Missbrauch, wenn man diese Auflage oder diese Weisung sofort anfechten kann, die Rechtslage klären kann und nachher alle, die Behörde und der Sozialhilfeempfänger oder die Sozialhilfeempfängerin, wissen, was gilt, und man zum Tagesgeschäft übergehen kann. Nur darüber wollen wir hier und heute entscheiden. Und ich bitte Sie, diejenigen, die jetzt gesagt haben, man müsse dann gleich noch das Gericht bemühen, um dem Gericht eine vorsorgliche Massnahme abzuringen, dass diese Auflage eventuell noch nicht in Kraft tritt. Stellen Sie sich diesen Irrsinn einmal vor: Die Gerichte zu bemühen für so etwas, wenn sie in einem klaren, kurzen Verfahren schnell rechtlich die Sache erledigen können. Lehnen Sie diese Initiative ab, damit es schnell geht, bis man recht hat.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen) spricht zum zweiten Mal: Kathy Steiner, ich wiederhole es gerne noch einmal, obwohl ich es bereits ausgeführt habe. Meine Beispiele stammen alle aus der Praxis: die Weisung zur Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprojekt oder einer Therapie, zum Einzug in eine betreute Wohngruppe oder die Aufforderung, eine günstigere Wohnung zu suchen. Wenn man bereits zu diesem Zeitpunkt dann diese Weisung anficht, dann können beispielsweise Fristen nicht mehr eingehalten werden. Zum Beispiel bei Therapien: Da sind Vorgaben, wenn man jemanden angemeldet hat bei der IV (Invalidenversicherung), dann werden solche Sachen zum Beispiel verlangt. Es ist unsere Pflicht als Sozialabteilungen mit den Klienten zu arbeiten. Da stand dann, «ein Klient ist einverstanden», dann kommt der Antrag an die Behörde, aber in der Zwischenzeit überlegt er es sich noch einmal anders, doch der Platz ist bereits reserviert. Man hat allenfalls schon eine Kostengutsprache gesprochen, aber der Klient denkt jetzt vielleicht wieder, «nein, ich möchte jetzt doch lieber nicht oder ich möchte an einen anderen Ort». Es geht um solche, eigentlich profane Dinge, weil, so geht dann ein Platz wieder verloren unter Einsatz von finanziellen Mitteln. Oder es können Fristen nicht eingehalten werden, weil – noch einmal – der Klient kann nicht gezwungen werden. Wenn er dann wirklich nicht will - ich erachte das nicht als renitent -, zieht er einfach seine Stellung durch und sagt dann schlussendlich, «ja, aber ich gehe jetzt trotzdem nicht» und dann macht er Rekurs, wenn dann die Behörde beschliesst, aber unter

diesen und diesen Umständen wird allenfalls etwas gekürzt oder irgendwie werden sie in ein anders Programm geschickt, dann macht er Rekurs und dann kommt er ja zu seinem Recht oder eben auch nicht. Also, ich sehe überhaupt nicht, wo es da eine Gängelung oder – es sind Wort gefallen, die kann ich gar nicht nachvollziehen –, weil, noch einmal, in der heutigen Sozialhilfe versucht der Sozialarbeiter mit dem Klienten zusammenzuarbeiten, um zu einem Ziel zu kommen, und das ist eine Besserstellung der jetzigen Situation.

Regierungsrat Mario Fehr: Ich möchte Lorenz Schmid herzlich danken, weil er eine sehr schöne Auslegeordnung der Problematik gemacht hat, und ich glaube, er hat auch aufgezeigt, dass diese Debatte mit heute nicht beendet sein wird, egal, wie Sie entscheiden. Wenn schon solche Dinge im Sozialhilfebereich dermassen umstritten sind, dann kann man sich ein Bild davon machen, wie die Debatte über das neue Sozialhilfegesetz ablaufen wird. Wir freuen uns auf diese Debatte, weil ich glaube, dass sie einen Wesenskern der Sozialpolitik betrifft. Der heutige Stand ist derjenige – und ich glaube, Herr Kantonsrat Thomas Marthaler hat ihn sehr schön zusammengefasst: In der Vernehmlassungsvorlage des Zürcher Regierungsrates ist dieser Artikel genauso wie ihn die Kommissionsmehrheit hier und heute will. Die Regierung hat das auch deswegen gemacht, weil die Expertenkommission, die Expertengruppe, die sie beraten hat bei der Zusammenstellung des neuen Sozialhilfegesetzes eben mehrheitlich diese Lösung vertreten hat. Deshalb vertrete ich sie heute auch im Namen des Regierungsrates. Ich bin aber sicher, sehr sicher, dass die Diskussion noch nicht zu Ende ist. Wir freuen uns auf die weitere Diskussion.

Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Kathy Steiner:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 169/2016 von Benedikt Hoffmann wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Regierungsrätin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Kommissionantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Marthaler gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 108: 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziff I

Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert: § 21 Abs. unverändert

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Das Geschäft geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in zirka vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über II der Vorlage und II und III des Sozialhilfegesetzes.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

27. Keine Finanzierung universitärer Ausbildung durch die Sozialhilfe

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018 zur parlamentarischen Initiative Benedikt Hoffmann

KR-Nr. 170a/2016

Claudio Schmid (SVP, Bülach), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Die KSSG beantragt ihnen mit 7:6 Stimmen, der geänderten parlamentarischen Initiative von Benedikt

²Auflagen und Weisungen sind nicht selbständig anfechtbar.

Hoffmann und damit der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Auch nach Ansicht der Kommissionsmehrheit kann es in Ausnahmefällen angebracht sein, eine von der Sozialhilfe finanzierte Tertiärausbildung zu unterstützen. Mit der beantragten Änderung wird im Sozialhilfegesetz jedoch ausdrücklich und klar verankert, dass eine Ausnahmesituation vorliegen muss, damit eine Ausbildung auf Tertiärstufe durch die Sozialhilfe finanziert wird. Das Subsidiaritätsprinzip wird mit dieser Ergänzung zusätzlich untermauert, womit auch dem überarbeiteten Stipendienwesen Rechnung getragen wird. Darin ist eine Existenzsicherung bis zum ersten ordentlichen Abschluss auf Tertiärstufe stipuliert. Schliesslich erleichtert die Gesetzesänderung auch die Beurteilung von entsprechenden Gesuchen durch die Sozialbehörden.

Nach Ansicht der Kommissionsminderheit ist die parlamentarische Initiative unnötig, weil das damit verfolgte Anliegen bereits mit der heute geltenden Regelung erreicht wird. Sozialhilfe wird gemäss § 2 Abs. 2 und § 14 des Sozialhilfegesetztes (SHG) immer subsidiär gewährt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist der Subsidiaritätsgrundsatz auch im Falle einer Tertiärausbildung konsequent einzuhalten. Ob einer Person eine tertiäre Ausbildung mittels Sozialhilfe bezahlt werden soll oder nicht, muss immer im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Kriterien dazu sind beispielsweise: das Alter, die Möglichkeiten zum Nebenerwerb, weitere finanzielle Unterstützung – zum Beispiel Stipendien – oder die Eignung zur Ausbildung.

Der Initiant erwähnte in seiner Begründung zur parlamentarischen Initiative einen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2015 und machte geltend, dass damit die bisherige Praxis aufgehoben worden sei. Dies trifft nicht zu. Im konkreten Fall wurde teilweise gegen die Stadt Zürich entschieden, weil sie einen Verfahrensfehler beging, indem bei einer 25-jährigen Studentin ohne Vorwarnung eine Exmatrikulation an einer Universität verlangt wurde.

Namens der Kommission bitte ich Sie, der geänderten parlamentarischen Initiative und somit der Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Die Aufgabe der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung, nicht eine möglichst komfortable Rundumversorgung. Das dürfte wohl unbestritten sein. Und so verhält es sich auch mit der durch die Sozialhilfe finanzierte Ausbildung. Dort, wo die Sozialhilfe Ausbildungen finanziert, soll es um möglichst kostengünstige, künftig existenzsichernde Ausbildungen gehen, und nicht um die

bestmöglichen Ausbildungen nach den vielleicht unrealistischen Wünschen der Begünstigten. Für mittellose Talente steht das ausgebaute Stipendienwesen zur Verfügung und ist nicht Sache der Sozialhilfe.

Jetzt wird argumentiert, die Vorlage sei unnötig – wir haben es vorhin gehört. Sie sei unnötig, da das Anliegen bereits durch das Subsidiaritätsprinzip erfüllt sei. Das stimmt jedoch nicht. Auch in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips werden unnötige akademische Ausbildungen finanziert. Ich verweise auf den gerade vorhin genannten Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2015. Wenn der Regierungsrat und die Gegner der Vorlage argumentieren, dieser Entscheid habe nur einen Verfahrensfehler betroffen, so ist das schlicht falsch. Vielleicht werden wir es heute wieder hören, aber es macht es nicht wahrer. Der Entscheid betrifft zwar auch einen Einzelfall mit einem Verfahrensfehler; er enthält aber auch allgemein gültige Erwägungen gerade zur Finanzierung von universitären Ausbildungen durch die Sozialhilfe. Wer das bestreitet, hat den Entscheid nicht gelesen. Ich muss ihn hier wohl wörtlich zitieren:

Anfang aus Erwägung 2.5: «Das kantonale Recht beschränkt nach dem Gesagten die wirtschaftliche Hilfe während Ausbildungen auf Tertiärstufe nicht auf eigentliche Ausnahmefälle.»

Anfang aus Erwägung 2.6: «Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts kann eine Erstausbildung auch an einer Hochschule absolviert werden, was gemäss § 15 SHG mit wirtschaftlicher Hilfe ermöglicht werden muss.»

Das spricht für sich. Wenn das kein allgemeiner Grundsatzentscheid ist, dann weiss ich auch nicht, was noch ein Grundsatzentscheid überhaupt ist. Bitte stimmen Sie der Vorlage zu.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Lieber Benedikt Hoffmann, also, das ist wirklich eine überflüssige Gesetzesänderung. Sogar der Regierungsrat schliesst sich der Kommissionsminderheit an, wonach die vorliegende PI mit der heutigen Gesetzesregelung bereits erfüllt ist, und er verweist eben auf das Sozialhilfegesetz § 2 und § 14, worin der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verankert ist. Dieser Grundsatz ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts auch im Falle einer Tertiärausbildung konsequent einzuhalten.

Früher hat es geheisst, die Arbeiterkinder kommen in die Realschule oder in die Sekundarschule, wenn es gut geht oder wenn einer besonders hell ist. Die Gymnasien und weiterbildenden Schulen sind für die Kinder von Leuten, die Geld haben. Und heute heisst es, jetzt müssen wir auch noch Menschen mit Sozialhilfe ein Studium finanzieren. Was

für ein Menschenbild ist das denn? Wir wollen doch eine Gesellschaft mit einer sozialen Mobilität, mit einer Durchlässigkeit nach oben, dann muss man aber auch schauen, dass das möglich ist, dass da alles mit rechten Dingen zu- und hergeht. Das Stipendienreglement, das wurde ja auch so abgeändert, dass man nur noch mit 25 Jahren oder 30 Jahren Stipendien erhält. Ich habe einmal mit 30 Jahren Stipendien erhalten. Dann konnte ich Jus studieren an der Uni Zürich, auch wenn mein Erbe zu klein war. Darum konnte ich das machen. Also, ich bin dem Staat dankbar dafür. Und deshalb habe ich vermutlich auch ein positives Staatsverständnis. Lieber Benedikt, ich schätze dich sonst sehr, aber ich finde das eine kleinliche PI. Es ist kein Problem in der Schweiz, dass wir zu viele Sozialhilfeempfänger an den Hochschulen hätten.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Sozialhilfe beziehungsweise wirtschaftliche Hilfe wird subsidiär gewährt. Sie soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen. Bis dahin sind wir uns ja alle einig. Mit dieser PI soll weiterhin sichergestellt werden, dass die Ausbildung auf Tertiärstufe beziehungsweise eine universitäre Ausbildung nur in absoluten Ausnahmefällen mit Sozialhilfe finanziert wird. Grund dafür ist:

Wir haben seit Januar 2016 ein neu überarbeitetes Stipendienwesen im Bildungsgesetz, welches auch finanziell Schlechtergestellten eine solche Ausbildung ermöglicht. Der Kantonsrat hatte damals mit diesem Gesetz das Stipendienwesen grundlegend neu ausgerichtet. Dabei wurde – nur als ein Beispiel – die Gruppe der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert und das Stipendium wird existenzsichernd berechnet. Ich zitierte aus dem Erlass: «Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.» Es ist daher ein Unsinn und widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wenn eine solche Finanzierung zusätzlich zum Bildungsgesetz auch noch im Sozialhilfegesetz begründet wird. Die FDP unterstützt diese PI. Danke.

Cyrill von Planta (GLP, Zürich): Die Grünliberalen werden auch diese PI weiter unterstützen. Wir sind der Ansicht, dass sie gerechtfertigt ist. Auch sind wir der Ansicht, dass, wenn man dem entgegenhalten möchte, dass es überflüssig ist und diese Ausdeutschung vielleicht

jetzt nicht mehr nötig ist, weil ja das Subsidiaritätsprinzip gelte, so schadet es doch nicht, wenn man das in aller Deutlichkeit im Sozialhilfegesetz festhält. Es dient ja dann auch der Akzeptanz des Sozialwesens, wenn klar ist, dass man das nicht ausnützen kann. In diesem Sinne werden wir das weiter unterstützen.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Es stellt sich schon die Frage, worum es den Initianten eigentlich geht? Das Subsidiaritätsprinzip ist bereits im Sozialhilfegesetz verankert. Darum kann es also nicht gehen. Dass hier die SVP ihre Skepsis gegen akademische Ausbildungen und ihre Abneigung gegen Sozialhilfebeziehende in einer PI zusammenbringt, erstaunt ja nicht. Aber dass sich FDP und GLP nicht zu schade sind, sich vor diesen Karren spannen zu lassen, ist schon starker Tabak. Sachlich gibt es keine Gründe für diese PI, das ist bereits geregelt.

FDP und GLP, die sehen sich ja als Bildungsparteien und heute machen ganz deutlich, dass sie aber beim Thema Bildung nicht gerade viel von Chancengleichheit halten. Es geht ihnen darum, dass wirklich und überall und fest gesagt wird, es darf nur, nur, nur in Ausnahmefällen der Fall sein, also, zu viele Sozialhilfebeziehende auf Tertiärstufe, das darf nicht sein.

Es ist hinlänglich untersucht und belegt, dass ungenügende Ausbildungen ein grosses Armutsrisiko sind. Wenn wir wollen, dass Leute nachhaltig aus der Sozialhilfe aussteigen können, müssen wir ihnen als erstes die Möglichkeiten zu einer guten Ausbildung geben. Das eigentliche Ziel müsste doch sein, dass wir die Armut bekämpfen und nicht, dass wir die Armen von der Ausbildung abhalten. Die Grundlagen müssen geschaffen werden. Es müssen gute Ausbildungsmöglichkeiten bestehen.

Liebe FDP und liebe GLP, wirklich, Ausbildung muss für alle Menschen zugänglich sein. Es darf doch niemand von einem Hochschulstudium ausgeschlossen werden, nur weil sie oder er aus einer armen Familie kommt, und die Stipendien vielleicht im Ausnahmefall nicht reichen. Das ist eine Rückkehr ins System von Bürgern erster und zweiter Klasse. Das darf nicht sein.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): In diesem Dossier sind wir ganz auf der Seite von Thomas Marthaler. Ich glaube, es ist wirklich überflüssig, was wir jetzt hier noch zusätzlich legiferieren. Ich fühle mich wieder mal sehr gut als Zentrumspartei. Ich glaube wirklich, dass die Sozialhilfe subsidiär greifen muss. Heute haben wir diese Ausnahmeregelung eigentlich schon de facto gelebt. Es würde einfach im Ge-

setz jetzt stehen: Absolute Ausnahmefälle. Es geht hier wirklich nur um eine Frage des Abwägens. Das beurteilen müssen die Sozialbehörden und diese können wir nicht beeinflussen, weil zwischen Ausnahme und absoluter Ausnahme zu unterscheiden einfach eine Ermessensfrage ist. Ich bin dankbar, Linda Camenisch, dass Sie das Stipendienwesen so gelobt haben. Das war ja auch auf die CVP und ihre Vorstösse zurückzuführen. Das sind wirklich gute Instrumente, die ja so gut greifen, dass auch im heutigen Gesetz eigentlich nur in Ausnahmefällen Ausgaben über die Sozialhilfe getätigt werden für die Tertiärausbildung. Ich glaube, die Sozialhilfe soll wirklich subsidiär greifen. Aber warum sind wir denn dagegen, wenn sie möglichst schnell das Erlangen von Selbständigkeit ermöglicht? Ich kann wirklich nur ratlos fragen, auch du, Linda, musst ja Interesse daran haben, diese Person über die Sozialhilfe so schnell wie möglich aus deiner Fürsorge entlassen zu können. Deshalb werden wir diese parlamentarische Initiative nicht unterstützen. Es bleibt weiterhin Ausnahmesozialhilfeunterstützung, auch im heute gelebten Gesetz. Wir lehnen ab.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Ein Einzelfall soll instrumentalisiert werden, um die PI durchzusetzen. Wir haben es schon ein paarmal gehört: Die Kommissionsmehrheit unterstützt zwar, dass in Ausnahmefällen ein von der Sozialhilfe unterstützte Finanzierung angebracht sein kann. Und die PI soll nun das Subsidiaritätsprinzip untermauern. Der Regierungsrat hat ja bereits geschrieben, dass er die Kommissionsminderheit eigentlich unterstützt, und die angestrebte Lösung bereits vorhanden ist. Das Subsidiaritätsprinzip ist sichergestellt. Und wie es mein Vorredner auch gesagt hat, ich habe hier nur Fragezeichen. Wieso will man Leute, die in der Sozialhilfe sind, nicht so schnell wie möglich zu ihrer Selbständigkeit verhelfen, sondern lieber auf der Payroll halten oder wenn nicht in der Sozialbehörde, sondern eben im Stipendienwesen? Das kann es nicht sein. Also, die EVP lehnt die PI definitiv ab.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste AL lehnt auch diese parlamentarische Initiative. Diese PI von Herrn Hoffmann fährt munter weiter mit Lösen von Problemen, die es gar nicht gibt.

Ausgangspunkt dieser PI war auch hier ein Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichtes. Dieses soll nach Auffassung des Initianten mit einem Entscheid vom 1. Oktober 2015 die Praxis geändert haben und das Subsidiaritätsprinzip in der Sozialhilfe über den Haufen geworfen haben. Doch dem ist nicht so. Das Gericht entschied damals gegen die

Stadt Zürich, die eine Exmatrikulation verlangte, weil die Sozialbehörde einen Verfahrensfehler beging.

Auch wenn jetzt Herr Hoffmann aus dem Entscheid zitiert, so wird das nicht besser. Was er da zitiert hat, zeigt einzig auf, wie der Entscheidungsspielraum einer Sozialbehörde aussieht, heute wie früher. Es ist ja die Sozialbehörde, die entscheiden muss, welche Massnahme für eine Person, die wirtschaftliche Hilfe bezieht, geeignet ist, umso rasch wie möglich wieder auf eigenen finanziellen Füssen stehen zu können. Und da kann es eben im Ausnahmefall sinnvoll sein, dass jemand seine universitäre Bildung abschliesst und dann ins Erwerbsleben treten kann. Also liegt hier kein Praxiswandel vor, sondern da wird beschrieben, was eben das Subsidiaritätsprinzip ist.

Nach wie vor gilt also der Grundsatz, dass nur in Ausnahmefällen eine Tertiärbildung durch die Sozialbehörde finanziert werden kann. Das ist heute im Subsidiaritätsprinzip so, das würde auch explizit dann in der PI Hoffmann so geregelt werden. Dies liegt also im Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips, und es braucht deshalb auch gar keine Gesetzesänderung. Liebe SVP, wenn Sie also die Regulierungsfolgeabschätzung mal machen würden, wie Sie das immer fordern, dann würden Sie zum Schluss kommen, dass diese PI so überflüssig ist wie ein Kropf, und dass man hier auf unnötige Gesetze verzichten kann.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Einfach nochmal: Es wird niemand von der Bildung abgeklemmt. Es ist einfach nicht Sache des Sozialwesens, sondern des Stipendienwesens. Von daher haben wir in der Sache eine Einigkeit. Und lieber Thomas Marthaler, jetzt muss ich dir eben wieder den Spiegel vorhalten, wie schon letztes Mal: Es war ja die Stadt Zürich, in der wir beide in der Sozialbehörde waren, in der diese Regelung vor diesem Entscheid eine andere war. Nur weil da immer gesagt wird, es ändere ja nichts. Es war eine andere Regelung. Ich war dabei. Die wurde geändert aufgrund dieses Entscheides, den wir hier zitiert haben. Es ist nicht so, dass alles gleichbleibt. In der Zeit vor diesem Entscheid – du hast dich über diesen Vorstoss sehr aufgeregt, wie unmöglich das ist -: Wo war dein Engagement, als du in der Sozialbehörde der Stadt Zürich warst? Offenbar hat dich das nicht so umgetrieben wie heute. Also, von den Grünen habe ich ja da auch nie was gehört. Es haben sich dann alle geärgert, als dann dieser Entscheid kam, auch die Grünen. Also, Irrtum vorbehalten, muss ich jetzt zugeben. Gut, die AL war damals noch nicht dabei. Da kann man jetzt nichts sagen. Aber diesen Spiegel muss ich den Grünen und der SP also schon vorhalten. Und das Beispiel, das jetzt von Kaspar Bütikofer und auch von Thomas Marthaler gebracht wurde, das wäre genauso ein Beispiel einer Ausnahme. Wenn jemand jetzt kurz vor dem Abschluss oder mitten in der universitären Ausbildung in eine Notlage geraten würde, dann wäre das ein klassisches Beispiel für eine Ausnahme, in der nach wie vor die Sozialhilfe einspringen könnte. Also, da ist keine Gefahr da, dass da jemand wegen so etwas das Studium abbrechen müsste.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Ich bin seit neun Jahren Sozialvorstand in meiner Wohngemeinde. Lieber Benedikt Hoffmann, ich habe es in all diesen neun Jahren nie erlebt, dass ich als Sozialvorstand jemandem eine unnötige, ganz zu schweigen, eine unnötige akademische Ausbildung finanziert habe. Was schwafeln Sie da eigentlich? Wir sind in der Sozialhilfe ausserordentlich froh, wenn es uns gelingt, junge Leute oder auch Leute über dreissig noch in eine Ausbildung zu bringen. Wir wären ja dumm, wenn wir das nicht subsidiär tun würden und auf die Stipendien zurückgreifen würden. Jedes vernünftige Sozialamt tut das, sonst wäre das eine Beleidigung für die Professionalität unserer Sozialämter. Und, Linda Camenisch, selten habe ich einen unnötigeren Paragrafen gesehen, den man jetzt in ein Gesetz einfügen will. Ich möchte von eurer Seite einfach nie mehr was von schlanken Gesetzen und von Sunset Legislation hören.

Regierungsrat Mario Fehr: Sie haben bei der letzten Vorlage so schön auf den Regierungsrat gehört, der Ihnen den Weg gewiesen hat und dem Sie gefolgt sind. Ich bitte das jetzt auch hier zu tun.

Ich muss Ihnen in aller Offenheit sagen: Diese Regelung, die Sie hier beschliessen wollen, ist für die Galerie. Wir haben heute eine Regelung, wir haben eine aktuelle Rechtsprechung. Diese Regelung ist überflüssig, unnötig. Bereits heute gilt das Subsidiaritätsprinzip gemäss Sozialhilfegesetz, und wir haben uns extra noch einmal rückversichert beim Gesetzgebungsdienst der Justizdirektion, der uns gesagt hat, dass diese heutige Praxis genauso abgedeckt ist. Wenn nun Herr von Planta in bester liberaler Manier sagt, es schade ja nicht, hier eine neue Bestimmung zu machen – «wenn es nicht schade», das haben Sie gesagt –, dann muss ich sagen, Herr von Planta, das ist doch keine liberale Haltung. Liberale Menschen legiferieren doch nur dann, wenn es etwas zu legiferieren gibt. Und wenn es etwas Bestehendes gibt, das Sie noch einmal bestärken wollen, dann schreiben Sie es ins Wahlprogramm, aber legiferieren Sie hier nicht unnötige Gesetze. Ich bin hier, muss ich wirklich sagen, eigentlich zum ersten Mal so richtig

enttäuscht von Ihnen. Bisher habe ich Sie für einen wirklich liberalen Menschen gehalten, der nur dann etwas macht, wenn er wirklich legiferieren muss. Diese Gesetzgebung wird gar nichts bewirken; sie ist nur für die Galerie. Es gibt keinen Grund, sie zu beschliessen. Und meine frohe Botschaft an Sie ist: Der Regierungsrat denkt ganz genau gleich wie ich. Er empfiehlt Ihnen, diese Vorlage nicht weiter zu verfolgen.

Regierungspräsidentin Yvonne Bürgin: Es wurde keinen Antrag auf nicht Eintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen.

Minderheitsantrag von Thomas Marthaler, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Tobias Mani (in Vertretung von Mark Wisskirchen), Lorenz Schmid, Kathy Steiner:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 170/2016 von Benedikt Hoffmann wird abgelehnt.
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Regierungsrätin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Kommissionantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Marthaler gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 100: 68 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

11837

Ziff I

Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert: § 15 Abs.1 - 3 unverändert

⁴ Während einer Ausbildung auf Tertiärstufe werden nur in Ausnahmefällen wirtschaftliche Hilfe gewährt und ausbildungsbedingte Kosten übernommen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten. Das Geschäft geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in zirka vier Wochen statt. Dann befinden wir auch über II der Vorlage und II und III des Sozialhilfegesetzes.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

28. Keine Besserstellung von Sozialhilfebezügern gegenüber Arbeitenden

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. September 2018 zur parlamentarischen Initiative Hans Egli KR-Nr. 406a/2016

Claudio Schmid (SVP, Bülach), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Die KSSG beantragt ihnen mit 9:4 Stimmen, die parlamentarische Initiative von Hans Egli abzulehnen.

Welche zentrale Forderung beinhaltet die PI?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich sollen nicht schlechter gestellt sein als Sozialhilfebeziehende, denen mittels situationsbezogener Leistungen namentlich Ferien finanziert werden können. Der Initiant hielt in seiner Stellungnahme vor der Kommission fest, dass mit Absatz 1 im Initiativtext ausschliesslich Ferien gemeint sind.

In den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) ist festgehalten, dass von den Sozialbehörden der Gemeinden in Ausnahmefällen langfristig unterstützten Personen Ferien- und Erholungsaufenthalte ermöglicht werden können, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleis-

tungen erbringen. Ein Anspruch auf die Übernahme der entsprechenden Kosten besteht nicht. Der Entscheid liegt im Ermessen der Sozialbehörden.

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit gewähren die Gemeinden solche Urlaube zurückhaltend, insbesondere deshalb, weil Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die ohne Sozialhilfeleistungen auskommen müssen, allenfalls gezwungen sind, bei der Ferienplanung Abstriche zu machen. Gewährt eine Gemeinde im Einzelfall Ferien, so werden die Kosten nicht durch den Gemeindehaushalt gedeckt, sondern es werden Mittel von Sponsoren, einer Stiftung oder etwa aus einem Fonds eingesetzt.

Die Kommissionsmehrheit lehnt es auch ab, die Bestimmung von § 15 Absatz 2 des geltenden Rechts mit dem Wort «zwingend» zu ergänzen. Ihrer Ansicht nach besteht zwischen dem heutigen Wortlaut und der beantragten Änderung kein Unterschied. Die Gemeinden finanzieren keine medizinischen «Luxusbehandlungen». Zum einen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes diejenigen Leistungen bezeichnet, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP (Obligatorische Krankenpflegeversicherung) vollumfänglich, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder gar nicht übernommen werden. Ob im Einzelfall die Kosten einer medizinischen Sonderleistung von der Gemeinde übernommen werden soll, liegt wiederum im Ermessen der Sozialbehörden. Sie haben dabei stets die Notwendigkeit und den Nutzen der beantragten Leistung zu prüfen.

Den Zielen der parlamentarischen Initiative wird in der Praxis bereits heute angemessen nachgelebt. Die heutigen Grundlagen in den SKOS-Richtlinien, dem Sozialhilfe-Behördenhandbuch sowie in allfälligen Richtlinien der Gemeindebehörden sind ausreichend und haben sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung des Sozialhilfegesetzes ist folglich nicht erforderlich. Damit würde nur unnötig in das Ermessen der kommunalen Sozialbehörden und somit in die Gemeindeautonomie eingegriffen.

Für die Kommissionsminderheit hingegen geht es bei den beantragten Änderungen des SHG (Sozialhilfegesetz) um eine Praxisverschärfung mit Signalwirkung. Es ist nicht einzusehen, weshalb man Sozialhilfebeziehenden Ferien und Erholungsurlaube gewähren können soll, während sich Erwerbstätige mit tiefen Löhnen, die keine Sozialhilfebeziehen, kaum oder gar keine Ferien leisten können.

Zudem kommt es vor, dass auch medizinische Leistungen finanziert werden, die weder den «WZW-Kriterien» – wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich – entsprechen noch im Einzelfall angezeigt sind. Diese

Fälle gelangen jedoch wegen des Amtsgeheimnisses nicht an die Öffentlichkeit. Und schliesslich sei darauf hingewiesen, dass Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe keine Steuern entrichten, die Krankenkassenprämien bezahlt erhalten und gesetztenfalls auch situationsbedingte Leistungen zugesprochen bekommen – zum Beispiel Auslagen für die Teilnahme an Integrationsprogrammen oder für die auswärtige Kinderbetreuung.

Namens der Kommission bitte ich Sie, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

Benedikt Hoffmann (SVP, Zürich): Es ist leider so, dass insbesondere in den Städten Sozialhilfebezüger in den Genuss von diversen Leistungen kommen. Offenbar wird in gewissen Städten und Gemeinden eine gewisse Erwartungshaltung geradezu gefördert. Gleichzeitig sieht man, dass Menschen am unteren Ende der Lohnskala, namentlich im Stundenlohn Angestellte, sich keine Ferien gönnen und auch sonst auf vieles verzichten, um nicht in die Sozialhilfe abzurutschen, was sehr lobenswert ist, punkto Finanzen aber leider nicht rational ist, was eigentlich ein Unding ist. Ebenso gönnen sich viele Selbstständige keine Ferien und üben sich in Verzicht, wodurch sie nicht nur sich selber aus der Sozialhilfe halten, sondern auch noch Arbeitsplätze schaffen und Steuern zahlen. Es ist ein Unding, dass die Anreize in der Gesellschaft eigentlich genau andersherum sind. Getreu dem Motto, dass sich Leistung auch lohnen muss, ist diesem Vorstoss zuzustimmen. Vielen Dank.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Betreibungsbeamte in der Stadt Zürich müssen immer wieder feststellen, dass ihre Klienten in den Ferien weilen. Wenn man im Sozialamt nachfragt, wissen die zuständigen Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen oftmals überhaupt nicht, wo oder was ihre Klienten machen. Das sind Fakten. Das möchte ich betonen. Das zeigt auf, dass Handlungsbedarf besteht.

Sie alle kennen die Forderungen unserer zwei grossen Städte; sie fordern einen höheren Soziallastenausgleich. Die zuständigen Stadträte (Raphael Golta, Sozialvorstand Zürich, und Nicolas Galladé, Sozialvorstand Winterthur) monieren immer wieder, dass die Sozihalhilfe der Städte eine Sogwirkung hat. Ich muss ihnen sagen, diese Sogwirkung ist hausgemacht. Unsere zwei grossen Städte Zürich und Winterthur verwöhnen ihre Sozialhilfebezüger. Es gibt zig Beispiele aus der AIP Bülach (Arbeitsintegrationsprojekt), die ich aufzählen könnte, wo mit arbeitsscheuen Sozialhilfebezügern restriktiver umgegangen

wird. Was ist die Folge? Diese Sozialhilfebezüger wandern ab nach Zürich und Winterthur. Dort hört man, werden sie besser behandelt und falls notwendig, wird ihnen auch mal Ferien bezahlt. Diese Sozialhilferomantik muss endlich aufhören. Darum braucht es die Umsetzung dieser PI. Aus den Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht aus dem 2017 geht klar hervor, dass die Sozialkosten seit dem Jahr 2000 stetig angestiegen sind. Im Jahr 2000 war der Index 16 Prozent, heute sind wir bei 25 Prozent. Sozialhilfebezüger sind auch nicht dumm; sie können rechnen. Sie rechnen alles zusammen und müssen auch feststellen, dass sie unter dem Strich besser fahren, wenn sie nichts arbeiten, als wenn sie zu einem Niederlohn arbeiten, und dann das Geld wieder der Gemeindekasse abgeben müssen.

Wir haben nach wie vor ein Systemfehler in der Sozialhilfe. Der Schwelleneffekt ist nach wie vor ein Problem. Der Einkommensfreibetrag wurde zwar von 600 auf 400 Franken reduziert, aber das ist im Grundsatz immer noch zu viel. 200 Franken wären richtig.

Die Gemeindeautonomie – das wird ja in diesem Geschäft immer wieder erwähnt – in Ehren, aber der Soziallastenausgleich funktioniert anders. Wer viel Sozialhilfefälle hat, erhält mehr Geld vom Soziallastenausgleich. In der Folge sind die Gemeinden gar nicht dazu gezwungen, um hier den Sparhebel anzusetzen.

Es gibt Handlungsbedarf für diese Gesetzesänderung, und ich möchte namentlich die FDP hier in die Pflicht nehmen. Auch sie betonen immer wieder, Leistung soll sich lohnen. Das bedeutet in diesem konkreten Fall, dieser PI zuzustimmen. Danke.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Diese PI, liebe SP und Grüne, ist die erste, die nun wirklich völlig unnötig ist, da sie etwas verlangt, was bereits effektiv so gehandhabt wird. Bereits jetzt werden für Sozialhilfebezüger keine Ferien finanziert. Auch die Städte Zürich und Winterthur halten sich an die Empfehlungen der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe). Davon gehe ich jedenfalls gutgläubig aus. Eine Sozialbehörde kann in einer Einzelfallbetrachtung aus verschiedenen Gründen aber durchaus zum Schluss kommen, dass man einer bestimmten Person einen Erholungsaufenthalt ermöglichen sollte, aber auch in diesem Fall sollen die Kosten nicht vom Gemeindehaushalt übernommen werden, sondern es sollen Stiftungen, Sponsoren oder ein Fonds angefragt werden. Die Bewilligung eines solchen Aufenthaltes wird von einer solchen Zusage abhängig gemacht. So sehen es die Empfehlungen der SKOS-Richtlinien vor, und die sind im Kanton Zürich bekanntlich rechtsverbindlich. Das liegt alles in der

Kompetenz der zuständigen Sozialbehörde, und das soll unseres Erachtens auch so bleiben. Diese PI lehnt die FDP ab.

Daniel Häuptli (GLP, Zürich): Der Titel der vorliegenden PI ist gut und nimmt ein wichtiges Thema auf. Es ist kritisch, wenn erwerbstätige Personen ohne Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung benachteiligt werden im Vergleich. Wenn mit Unterstützung der Sozialhilfe unter dem Strich mehr im Portemonnaie ist als im Erwerbsleben ohne Sozialhilfe, dann ist es unfair und letztendlich eine Bedrohung für die Sozialwerke. Der Vorstoss ist aber nicht griffig und klar genug, um ihn zu unterstützen. Deshalb werden wir die PI ablehnen.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Bei diesem Vorstoss bin ich nicht mehr so emotional, weil ja das Resultat einigermassen in meinem Sinn ist. Ich weiss, dass die Kommission vernünftig entschieden hat und lehnt diesen, Kollege Egli, überflüssigen Vorstoss ab.

Aber er ist nicht total überflüssig, weil er eine Thematik beleuchtet, die sehr spannend ist, nämlich, dass es eine Tatsache ist, dass Menschen in der Sozialhilfe, von der sie nach Bedarf unterstützt werden, bessere Einkünfte haben als diejenigen im Tieflohnsegment. Das ist ein Problem und diesem Problem wird sich die Politik in den nächsten Jahren stellen müssen. Wir haben die daraus resultierenden Probleme wie die Altersarmut, die sich verschärfen wird, da ist die Polarisierung: Die einen Alten sind sehr reich und die anderen sind mausarm, sodass sie auf Ergänzungsleistung angewiesen sind. Das zeigt das Problem, das wir haben mit diesen tiefen Löhnen, lieber Kollege Egli. Und das ist das Problem. Du solltest dich gewerkschaftlich oder als Arbeitgeber dafür einsetzen, dass es mehr gesamtverbindliche Arbeitsverträge gibt, damit sich das Arbeiten lohnt und dass man vom Arbeiten auch leben kann. Das sollte das Ziel sein. Und dass die Sozialhilfe nach Bedarf unterstützt, ist richtig, der Bedarf kann eben auch mal höher sein. Und bei den Ferien ist es eben so, dass glücklicherweise eben die zuständigen Sozialbehörden auch mal sehen, wenn jemand Ferien braucht. Oder müssen die Sozialhilfeempfänger warten, bis sie ein Burnout haben und in die Reha (Rehabilitation) dürfen. Ich denke, dass ist ein bisschen kleinlich, lieber Hans Egli, auch diese Sozialhilfebezüger, die sind in einem Hamsterrad drin, dass ihnen ein paar Tage Ferien sicher ab und zu guttun. Aber vorliegend ist der Kantonsrat ja auf der richtigen Seite, und wir können die Diskussion verkürzen.

Kathy Steiner (Grüne, Zürich): Das Votum von Herrn Egli hat klar gezeigt, es geht ihm nicht um prekäre Arbeitsbedingungen, die verbessert werden sollen, sondern es geht um eine Verschärfung der Sozialhilfe als Signal. Wenn Ihr Anliegen wäre, Arbeitnehmenden in Niedriglohnsegmenten einen Mindestlohn zu sichern, damit sie sich auch mal einen Ferienaufenthalt leisten könnten, ja klar, dann hätten Sie uns mit im Boot. Sie empören sich aber nicht über Dumpinglöhne oder über die ständig steigende Anzahl Working-Poor. Hier müsste und könnte Armutsbekämpfung ansetzen, aber um grundsätzliche Verbesserungen geht es in dieser PI leider nicht. Ihnen geht es einzig darum, dass Arme ihre Armut auch so richtig fest spüren sollen. So wie in Absatz 1 geschrieben ist, dürften eigentlich auch keine Ferienlager für Schulkinder mehr bezahlt werden oder Ferienzuschüsse für ausgesteuerte 60-Jährige.

In Absatz 2 gehen Sie dann sogar noch einen Schritt weiter. Es reicht Ihnen nicht, dass – so wie heute – nur notwendige medizinische Behandlungen bezahlt werden, nein, es dürfen nur noch zwingend notwendige Behandlungen gemacht werden. Was wir alle für normale medizinische Behandlungen anschauen, nennen Sie bei den Sozialhilfebeziehenden bereits Luxusbehandlungen. Dabei ist hinlänglich bekannt, dass der Gesundheitszustand von Armutsbetroffenen deutlich schlechter ist als beim Durchschnitt der Bevölkerung. Viele arme Menschen gehen nicht oder viel zu spät zum Arzt, weil sie sich den Selbstbehalt und die Franchise kaum leisten können. Diese Tatsache ist auch Ihnen sicher bekannt, aber es kümmert Sie nicht.

Diese PI, die strotzt wirklich vor Menschenverachtung. Wir unterstützen sie sicher nicht.

Lorenz Schmid (CVP, Männedorf): Ich bin schon länger in diesem Rat und dieses Thema wird immer wieder diskutiert, dass Niederlohnbezieher vielleicht schlechter gestellt sind als Sozialhilfebezüger. Thomas Marthaler hat es ausgeführt, dem ist so. Nun frage ich mich, Hans Egli, wie sollen wir das lösen? Sollen wir jetzt immer Erhebungen machen von Tieflöhnen und SKOS-Richtlinien, die sich nach dem Lebensunterhaltsminimum richten? Sollen wir die dann immer mehr reduzieren und reduzieren und reduzieren? Wir werden das Problem nicht lösen können, da bin ich mit Thomas Marthaler nicht einig. Das Problem bleibt bestehen. Diese Ungerechtigkeit, die werden wir nicht lösen können. Sie bleibt bestehen. Wir wissen, Hans Egli, du als Gutmensch und ich auch, dass man eine Ungerechtigkeit im Leben halt so akzeptiert muss. Es gibt keine Lösung. Ich möchte aber doch noch

hinzufügen, dass vielleicht eben gerade die bevormundenden Massnahmen, die wir heute auch beschlossen haben in der Sozialhilfe, dazu führen, dass sich eben sehr viele Niederlohnempfänger nicht der Sozialhilfe stellen wollen. Es gibt da ein bisschen die Perplexität, vielleicht eine Widersprüchlichkeit in der Argumentation von rechts, denn je schärfer wir die Sozialhilfe formulieren und die Bedingungen setzen, desto mehr werden wir diese Diskrepanz herbeiführen, dass sich Tieflohnempfänger eben nicht der Bevormundung durch die Sozialhilfe stellen wollen. Vielleicht ist das die Spirale nach unten, die Hans Egli oder auch die SVP anstreben. Betreffend Ferien und der ärztlichen Dienstleistung möchte ich mich nicht äussern. Da wurde bereits sehr viel und Gutes gesagt. Ich danke.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Alternative Liste wird auch diese parlamentarische Initiative von Hans Egli ablehnen.

In der KSSG haben wir uns schwer getan mit dieser Initiative, weil wir versuchten herauszufinden, was das Problem ist und wie das Problem gelöst werden soll. Übertitel ist sie mit «keiner Besserstellung von Sozialhilfebeziehenden gegenüber Arbeitenden». Was aber in der PI dann drinsteht, hat mit dem dann gar nichts zu tun. Wir haben auch von der Ausführung von Hans Egli nichts gehört, wie man hier einen sinnvollen Ansatz wählen könnte, um dieses Problem angehen zu können. Dazu haben wir nichts gehört. Das einzige, was wir gehört haben, waren Ressentiments gegen Sozialhilfebeziehende, aber auch Ressentiments gegen die Sozialbehörden, die offenbar Sozialhilfebeziehende verhätscheln würden, genannt wurden explizit Zürich und Winterthur. Wenn wir jetzt aber schauen, was Herr Egli uns vorschlägt, so ist sein Menu doch eher speziell.

Beginnen wir mit dem zweiten Absatz, in dem er verlangt, dass nur zwingend notwendige ärztliche Behandlungen gemacht werden dürfen. Ich weiss nicht, wie gut Herr Egli informiert ist, aber die Leute sind obligatorisch bei der Krankenkasse versichert, der Leistungskatalog gilt für alle, ob ich jetzt Sozialhilfe beziehe oder nicht. Früher gab es mal das Problem von Leuten, die die Prämien nicht bezahlen konnten. Die wurden quasi auf Nothilfe gesetzt. Dieses Problem gibt es heute nicht mehr. Wir haben das mit der Prämienübernahme geregelt. Also, ich weiss nicht, was Herr Egli hier regeln will.

Das zweite ist die Thematik mit den Ferien. Es ist so, dass es gerade die christlichen Parteien sind, die seit Längerem verlangen, dass Personen, die kranke Angehörige pflegen – beispielsweise ein Demenzfall – die Möglichkeit haben, Ferien zu machen, damit sie sich von

dieser anstrengenden Tätigkeit erholen können. Dies betrifft auch die Sozialhilfe. Da gibt es offenbar diese Möglichkeit. Das wird aber sehr selten und sehr zurückhaltend angewendet, und wie ich mir sagen liess, nicht aus dem normalen Etat der Gemeinde, sondern vielfach durch Stiftungen, die solche Gelder zur Verfügung stellen, damit solche Ferien gemacht werden können. Also, es geht hier um ein urchristliches Anliegen, und ich verstehe die EDU nicht, warum sie jetzt gegen ihre eigenen Anliegen opponiert. Wir lehnen diese PI ab.

Mark Anthony Wisskirchen (EVP, Kloten): Kollege Kaspar Bütikofer, das Thema der urchristlichen Wünsche behandeln wir dann bei einem späteren Vorstoss. Aber als Mittepartei und auch christliche Partei hätte ich fast gesagt, lieber Hans Egli, dass die PI etwas handgestrickt daherkomme und vom Hörensagen geleitet sei, dass dem Vernehmen nach in gewissen Gemeinden Sozialhilfeempfängern Luxusbehandlungen bezahlt würden. Dem kann ich und auch die EVP definitiv nicht zustimmen. Aber wie Thomas Marthaler ausgeführt hat, ist das Thema dennoch tatsächlich ernst zu nehmen, und das werden wir wohl als Politiker auch entsprechend in einer späteren oder geeigneteren Debatte wieder aufnehmen müssen.

Den Zielen der PI wird also in der Praxis bereits heute angemessen nachgelebt, und sie haben sich in der Praxis bewährt. Eine Änderung des Sozialhilfegesetzes ist also nicht erforderlich. Die EVP lehnt die PI infolgedessen auch ab.

Hans Egli (EDU, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Die PI ist nicht menschenverachtend. Das möchte ich hier festhalten. Immerhin hat die CVP uns als Gutmenschen betitelt, was sicherlich ein absolutes Novum wäre, wenn Sozialhilfebezüger ein Burnout bekommen. Da möchte ich dann noch genauere Ausführungen, wie das entstehen soll. Ich sage ihnen einfach, reden Sie mit Handwerkern; sie bekommen keine Leute. Reden Sie zum Beispiel mit den Getreidesammelstellen in Steinmaur; die suchen händeringend einen Hilfsarbeiter, der gewisse Arbeiten erledigen könnte. Sie finden niemanden. Fakt ist auch, dass wir gleich viel offene Stellen wie Arbeitslose haben. Also, es gibt gewisse Stellen, die frei sind, und hier ist ja auch der Titel angesiedelt. Es darf nicht sein, dass Sozialhilfeempfänger bessergestellt sind, wenn sie nicht arbeiten, wie wenn sie arbeiten. Hier habe ich auch unter anderem eine Lösung erwähnt: 200 Franken Einkommensfreibetrag gibt hier auch eine gewisse Milderung des Anreizsystems zum Nichtarbeiten. Ich kann ihnen versichern, ich habe keine Ressentiments gegen-

über irgendwelchen Sozialhilfebezügern, aber – und das muss hier auch gesagt werden – auf Sozialhilfe hat jedermann Anspruch in einer Notlage. Die Idee ist, dass das eine vorübergehende Hilfe ist, bis die Leute wieder auf die Beine kommen und dementsprechend darf auch einen gewissen Druck auf Sozialhilfeempfänger ausgeübt werden, dass sie sich bewegen, dass sie sich bemühen, um wieder in den Arbeitsprozess integriert werden zu können. Und ich kann auch sagen, ich kenne das nicht vom Hörensagen; ich war selber acht Jahre Mitglied in der Sozialbehörde Steinmaur. Ich habe zig Beispiele erlebt, wo mit Druck etwas bewirkt wurde, wo Leute wieder in den Arbeitsprozess integriert worden sind. Und diesen Leuten – das wurde auch richtig gesagt – geht es nachher besser. Aber im Moment, in dem sie in der Sozialhilfe hängen, erkennen sie nicht, dass durch die Arbeit ihnen eine Gesundung passieren könnte. Nein, dann drehen sich alle Gedanken nur um ihre Hand, die ihnen Schmerzen macht, und erkennen nicht, dass gerade durch eine Arbeitstätigkeit die Schmerzen wieder zurückgehen würden. Wie gesagt, es ist ein berechtigtes Anliegen, und ich bitte Sie, unterstützen Sie diese PI. Danke.

Regierungsrat Mario Fehr: Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit der heutigen Praxis der Gemeinden in der Sozialhilfe dem Anliegen der PI angemessen nachgekommen wird. Diese Gesetzesänderung würde unnötig in das Ermessen der Gemeinden eingreifen, und wenn der Regierungsrat etwas nie machen würde, wäre es, in das Ermessen der Gemeinden einzugreifen. Vielen Dank (Gelächter) Ich dachte, dass ich sie noch einmal kurz wecken kann. Solche Eingriffe machen wir schon dann und wann, aber hier nicht. Besten Dank.

Regierungspräsidentin Yvonne Bürgin: Es wurde keinen Antrag auf nicht Eintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag von Benjamin Fischer, Ruth Frei, Lorenz Habicher, Claudio Schmid:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 406/2016 von Hans Egli wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Regierungsrätin Yvonne Bürgin: Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Benjamin Fischer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 102: 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die parlamentarische Initiative KR-Nr. 406a/2016 abzulehnen.

Ziff II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

29. Abrechnung des Kredits für Um- und Neubauten im Übungsdorf des Ausbildungszentrums Andelfingen

Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 und gleichlautender Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. Oktober 2018

Vorlage 5417

René Isler (SVP, Winterthur) Vizepräsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Eine unbestrittene Vorlage 5417 für die Genehmigung und Abrechnung des Kredits für den Um- und Neubau im Übungsdorf des uns allen bekannten Ausbildungszentrums Andelfingen. Wir wissen es, dass 1972 das Ausbildungszentrum in Andelfingen eröffnet wurde und ursprünglich nur für die Ausbildungsbedürfnisse des Zivilschutzes konzipiert worden ist. Es entwickelte sich aber in der Folge dann zu einem Kompetenzzentrum für

Ausbildungen sämtlicher Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, des Zivilschutzes, der Feuerwehr, namentlich aber auch immer mehr der Polizei, der Sanität, Armee und so weiter und so fort.

Es dient vor allem der Schulung der Einsatzkräfte, die im Ernstfall bestehen müssen. Die Entwicklung des Ausbildungszentrums zeigt sich auch im Namen: von ZAZA, Zivilschutzausbildungszentrum Andelfingen, zu AZA, sprich Ausbildungszentrum Andelfingen. Nach fast vierzig Jahren Betrieb war das Zentrum den geänderten Anforderungsbedürfnissen wahrlich anzupassen, zudem waren Sicherheitsmängel zu beheben, worauf am 28. März der Kantonsrat für die entsprechenden Um- und Neubauten in dem Übungsdorf einen Objektkredit von 8,778 Millionen Franken, teuerungsbereinigt 9 Millionen Franken, gutgeheissen hat. Dieser Kredit betraf den Teil AMZ (*Amt für Militär und Zivilschutz*) beziehungsweise Kantonsverwaltung. Hinzu kam von der GVZ (*Gebäudeversicherung Zürich*) für ihren Teil einen Kredit von 12,5 Millionen Franken. Die Anteile der GVZ – das sind 58,2 Prozent – und der AMZ – das sind 41,8 Prozent – entsprachen und entsprechen noch immer den Nutzungsverhältnissen.

Am 25. September 2014 erfolgte dann die Einweihungsfeier für das erneuerte und erweitere Zentrum in Andelfingen, wahrlich ein sehr gutes Konzept und ein sehr durchdachtes Komplexgebäude. Das Umund Neubauprojekt erweist sich bis heute als Erfolg. Es ermöglicht sämtlichen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eine realitätsnahe, praxisbezogene und aufgabengerechte Ausbildung in zeitgemässen Ausbildungsstätten.

Mit der Vorlage 5417 vom 6. Dezember 2017 hatte der Regierungsrat uns, dem Kantonsrat, die Abrechnung unterbreitet. Demnach wurde der budgetierte Gesamtkredit von 21,5 Millionen Franken um rund 3 Prozent unterschritten, der auf das AMZ entfallene Anteil von 9 Millionen Franken wurde um 265'000 Franken unterschritten. Begründung zu dieser Kostenunterschreitung finden Sie in der Vorlage. Die KJS beantrag deshalb nach einer kurzen Beratung – diese ist am 20. September erfolgt –, die Kreditabrechnung einstimmig anzunehmen. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls die Genehmigung dieses Antrages.

Isabel Bartal (SP, Zürich): Ich möchte mich ganz kurzfassen und zwar: Es freut mich sehr, dass wir heute noch die Möglichkeit haben – nach der Behandlung von Geschäft 27 und 28 –, dass wir die Möglichkeit haben, ein Geschäft zu behandeln, bei dem wir keinen gesellschaftlichen Schaden anrichten können.

René Isler hat schon alles gesagt; ich möchte eigentlich nur noch hinzufügen, dass auch wir von der SP uns über die Aufwertung dieser Anlage freuen und bedanken uns für die Abrechnung, vor allem auch dafür, dass die bewilligte Kreditsumme um 3 Prozent unterschritten worden ist. Es ist schön, dass für einmal alle einverstanden sind, nicht wie vorhin bei den anderen Geschäften.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Das Wort aus dem Rat wird nicht mehr gewünscht. Der Sicherheitsdirektor verzichtet. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Sie haben Eintreten beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ziff. I, II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 147: 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) der Vorlage 5417 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

30. Personelle Unterstützung für Kindergärten mit immer jüngeren Kindern

Parlamentarische Initiative Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon), Monika Wicki (SP, Zürich) und Carmen Marty Fässler (SP, Adliswil) vom 15. Januar 2018

KR-Nr. 10/2018

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Volksschulgesetz § 5, Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Der Kindergarten dauert zwei Jahre. Im ersten Semester wird die Klassenlehrperson jeden Morgen durch eine weitere Person unterstützt.

Begründung:

In den Kindergarten eintretende Kinder werden zunehmend jünger. Jedes Jahr wird der Stichtag für die Einschulung aufgrund der Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) um einen halben Monat vorverschoben. Im August 2020 werden Kinder in den Kindergarten eintreten, die erst wenige Tage zuvor vierjährig geworden sind – bei vorzeitiger Einschulung durch die Eltern sind sie sogar noch jünger.

Gerade diese Kinder brauchen aus entwicklungspsychologischer Sicht mehr Betreuung, Anleitung und Zuwendung. In den Kindertagesstätten gilt als Schlüssel für diese Altersstufe 1:6, also eine Betreuungsperson für sechs Kinder. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Schlüssel mit dem Eintritt in den Kindergarten nun schlagartig 1: 21 oder gar 1:24 betragen soll. Hinzu kommt, dass der Kindergarten als erste Stufe der Volksschule die Kinder nicht nur betreuen muss, sondern auch Lerninhalte vermitteln sollte.

Die Umstellung vom Elternhaus oder Hort verunsichert besonders ganz junge Kinder. Der Lernprozess verlangt gerade im ersten Semester des neuen Schuljahres einen kaum mehr zu bewältigendem Einsatze seitens der Lehrperson. Der Unterricht findet in einem altersdurchmischten, integrativen Setting in Mehrjahrgangsklassen statt. Die Lehrpersonen müssen dadurch Kinder in unterschiedlichsten Entwicklungsstadien betreuen, so zum Beispiel auch Kinder mit egozentrischem kleinkindlichen Verhalten, Kinder mit besonderen Bedürfnissen, den Betrieb störende Kinder mit noch nicht abgeklärten Auffälligkeiten, Kinder mit grossem Bewegungsdrang sowie Kinder mit speziellen Begabungen. Ein immer höher werdender Anteil der Kinder ist sich zudem nicht an tägliche Strukturen gewohnt oder spricht kein Deutsch. Solche Kinder bedürfen einer engen Begleitung und müssen einfachste Anweisungen verstehen lernen. Ein selbständiger Toilettenbesuch ist bei manchen Vierjährigen nicht selbstverständlich. Die Lehrperson hat dennoch die volle Aufsichtspflicht über die ihr anvertraute Kindergruppe von bis zu 24 Kindern.

Mit Hilfe einer zusätzlichen Person sollen die Sozialisierung, die sprachliche Verständigung und die Unterstützung im Kindergartenalltag besser gewährleistet werden, damit der Boden für einen zielführenden Unterricht gelegt werden kann. Die Gemeinden sollen daher

verpflichtet werden, für den Kindergarten im ersten Semester zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Wir führen dazu eine reduzierte Debatte.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Am liebsten würde ich an dieser Stelle eine Umfrage über ihre Kindergarten-Erlebnisse starten, mache das aber aus Zeitgründen aber besser nicht. Ich frage mich, ob Sie gute Erlebnisse an Ihren Bildungskarrieren-Start im Kindergarten hatten. Ich erinnere mich noch sehr gut an meine herzensgute Kindergartenlehrerin, an viel Platz, an unbeschwerte Spielstunden mit dem Krämerladen, an dem wir uns einander immer Rosinen «verkauften» – und diese natürlich auch assen. Auch wenn Ihre Kindergartenzeit schon lange zurückliegt und sie lieber mit Kollegen und Kolleginnen reden, statt mir zuzuhören, möchte ich Ihnen sagen, so unbeschwert ist das Kindergartenerlebnis heute nicht mehr.

Als Schulpräsident kann ich Ihnen gerne aus erster Hand berichten, dass sich die Situation stark verändert hat. Durch die Verschiebung des Stichtages der Einschulung werden die Kinder Jahr für Jahr jünger. Im August 2020 werden Kinder in den Kindergarten eintreten, die erst wenige Tage vorher vierjährig geworden sind und bei vorzeitiger Einschulung durch die Eltern sind sie sogar noch jünger. Ganz abgesehen davon, dass diese Kinder von wesentlich unterschiedlicheren Erziehungsstilen geprägt wurden als dies noch vor 40 Jahren der Fall war, brauchen diese immer jüngeren Kindern wesentlich mehr Betreuung.

Manche Kinder leider unter Heimweh, sie können ihre Kleider und Schuhe nicht selbstständig aus- und anziehen und das eine oder andere Kind kann sogar noch nicht mal alleine aufs WC gehen. Die Entwicklungsunterschiede in den altersdurchmischten Klassen sind enorm. Neben Kindern, die schon sehr reif sind, gibt es in der gleichen Klasse Kinder, die noch nie eine Schere benutzt haben, Kinder, die ein kleinkindliches Verhalten an den Tag legen, kein Deutsch sprechen, Kinder mit grossem Bewegungsdrang, Kinder mit speziellen Bedürfnissen oder besonderen Begabungen und so weiter. Dann gibt es noch Kinder, bei denen man in den ersten Wochen des Kindergartens Auffälligkeiten entdeckt, die dringend abgeklärt und sonderpädagogisch therapiert werden müssen – das braucht Zeit, und die Störungen belasten das geordnete Miteinander im Kindergartenalltag zusätzlich

11851

Und mittendrin in diesem Gewusel von 21 oder mehr Kindern versucht die Kindergartenlehrperson einigermassen geordnete Verhältnisse herzustellen. Ich staune immer wieder, mit welcher Energie sich unsere Kindergartenlehrpersonen engagieren, aber ich kann Ihnen sagen, manchmal ist es übermenschlich, was sie leisten müssen, um die Klassenführung wenigstens noch einigermassen zu behalten. Und wir reden da erst vom «Normalbetrieb». Was macht die Kindergarten-Lehrperson, wenn einem Kind ein Missgeschick passiert und sie absorbiert? Und da sind dann noch zwei Kinder mit Auffälligkeiten, die man nicht aus den Augen lassen kann. 21 oder mehr Kinder, aber nur eine Kindergartenlehrperson, die erst noch nur zu 88 Prozent angestellt ist – aber darüber reden wir dann in einem anderen Vorstoss von mir (*KR-Nr.* 7/2018).

Hand aufs Herz: Würden Sie als Eltern ihr vierjähriges Kind gerne in einem Kindergarten deponieren, in dem die sichere Klassenführung in den ersten Wochen nur mit Mühe und Not gewährleistet werden kann? Vermutlich kaum. Deshalb ist es dringend notwendig, dass die Kindergarten-Lehrpersonen jeweils im ersten Semester durch eine weitere Person unterstützt wird. Die zusätzliche Person entlastet die Situation in den ersten Kindergartenmonaten bis die kleinen Kinder etwas älter und an den Ablauf gewöhnt sind, bis die sonderpädagogischen Massnahmen bei den Kindern mit besonderen Bedürfnissen greifen und bis auch bei den Kinder ohne Deutschkenntnisse die Verständigung sichergestellt ist. Eine zusätzliche Person im ersten Kindergartensemester trägt damit entscheidend zu einem guten Miteinander im Kindergartenalltag und einem zielführenden Unterricht bei. Und dieses gute Miteinander und der zielführende Unterricht in der Kindergartenstufe ist die entscheidende Basis für den weiteren erfolgreichen Bildungsverlauf.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen noch ein Statement des Volksschulamtes zur angespannten Situation im Kindergarten zitieren: «Das Volksschulamt empfiehlt den Schulgemeinden, den Einsatz von Schulassistenzen zu prüfen. Eine solche Massnahme ist besonders dann angezeigt, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler hoch beziehungsweise. die Zusammensetzung in der Klasse anspruchsvoll ist.» Und weiter: «Das Volksschulamt empfiehlt den Gemeinden, Schulassistenzen einzusetzen.» Da kann ich nur Amen dazu sagen, absolut einverstanden. Dumm nur, dass es rechtliche Rahmenbedingungen gibt, in denen das gleiche Volksschulamt vorgibt, dass pro sechs Klassen nicht mehr als eine Vollzeitstelle Schulassistenz eingerichtet werden darf. Jede Schule braucht aber auch für besonders belastete Primar- und sogar Sekundarschulklassen noch Klassenassistenzen, die

unter das gleiche gedeckelte Kontingent fallen. Das heisst also: Schulgemeinden können im Kindergarten gar nicht flächendeckend zusätzliche Personen einsetzen, selbst wenn sie das wollten.

Apropos «wollten»: Nur mit einer kantonalen Vorgabe ist sichergestellt, dass in den Kindergärten des ganzen Kantons Unterstützungspersonen engagiert werden und Chancengleichheit herrscht. Es kann doch nicht sein, dass meine Kinder je nach Wohnort in einen Kindergarten kommen, in dem die Lehrperson durch eine weitere Person unterstützt wird oder in einen Kindergarten, in dem dies nicht der Fall ist.

Übrigens, das erwähnte Zitat des Volksschulamtes stammt aus dem Papier zur Stellensituation im Kanton Zürich für das Schuljahr 2018/2019. Darin wird konstatiert, dass in Sachen Personalmangel auf der Kindergartenstufe eine «angespannte Situation» herrsche, und der Einsatz der Schulassistenz ist eine vorgeschlagene Massnahme dagegen. Ich kann Ihnen sagen, der Einsatz von Schulassistenzen in allen Kindergärten des Kantons ist auch eine wirksame Massnahme gegen den dramatischen Personalmangel an Kindergartenlehrpersonen. Wenn die Berufs-Interessierten sehen, dass wir im Kanton Zürich, wir hier drin, die Wichtigkeit der Kindergartenstufe als Basis für den gesamten Bildungsverlauf anerkennen und mit griffigen Massnahmen eine seriöse und verantwortungsvolle Ausübung des Berufes der Kindergartenlehrpersonen unterstützen, dann werden auch wieder mehr junge Menschen dieses Studium an der PHZH (*Pädagogisches Hochschule Zürich*) ergreifen.

In der Bildung geht es um unsere Zukunft, um die nächste Generation, und wir tun gut daran, einen gelingenden Start in erfolgreiche Bildungskarrieren zu ermöglichen. Deshalb unterstützen Sie diese parlamentarische Initiative.

Anita Borer (SVP, Uster): Als ich die PI gelesen habe, ist mir wieder die Absurdität mancher bildungspolitischen Reformen bewusst geworden. Die Initianten beschreiben die Ursache des Problems selber einleitend. Sie schreiben, dass die in den Kindergarten eintretenden Kinder zunehmend jünger würden, da der Stichtag für die Einschulung aufgrund der Umsetzung des HarmoS-Konkordats (Harmonisierung der obligatorischen Schule) jedes Jahr um einen halben Monat vorverschoben wurde.

Die Initianten haben die Ursache des Problems beschrieben, wollen nun aber mit ihrer PI Symptome bekämpfen, anstatt der Ursache auf den Grund zu gehen. Wie bereits einige Male erwähnt, sind wir für eine sinnvolle Harmonisierung des Schulwesens. Das dies mit dem HarmoS-Konkordat allerdings in vielen Fällen gar nicht gegeben ist beziehungsweise in gewissen Fällen die Hoheit der Kantone unnötig eingeschränkt wird, sehen wir gerade im vorliegenden Beispiel. Inzwischen müssen Kindergarten-Lehrkräfte die Kinder immer umfassender betreuen und elterliche Pflichten wahrnehmen, weil die Kinder immer jünger in den Kindergarten beziehungsweise in die Schule eintreten, anstatt zu überlegen, ob das denn überhaupt sinnvoll und zielführend ist, wollen die Initianten erneut den administrativen und personellen Aufwand erhöhen.

Letztlich geht es doch um unsere Kinder. Profitieren sie davon, wenn noch mehr Betreuungspersonen im Kindergarten herumschwirren. Ich dachte, wir wollten die Anzahl der Betreuungspersonen reduzieren und haben deshalb in der Primarschule sogar einen, aus meiner Sicht unnötigen Versuch durchgeführt. Müssen wir uns im Interesse unserer Kinder nicht eher überlegen, den Einschulungstermin wieder nach vorne zu verschieben? Immerhin ist Bildungspolitik immer noch kantonale Hoheit. Ich stelle fest, wir betreiben einmal mehr aufwendige «Pflästerli»-Politik, mal hü, mal hott, letzten Endes zu Ungunsten unserer Kinder und auch zu Ungunsten der Lehrkräfte.

Bekämpfen Sie die Ursache und nicht die Symptome. Halsen Sie nicht alle erdenklichen Probleme den Steuerzahlern auf und lehnen Sie die PI mit uns ab.

Monika Wicki (SP, Zürich): Wir fordern, dass im Kindergarten im ersten Semester die Klassenlehrperson jeden Morgen durch eine weitere Person unterstützt wird. Es ist eine Forderung nach Unterstützung durch eine weitere Person für ein halbes Jahr, einen halben Tag. Und die unterstützende Person muss auch keine Lehrperson sein; es ist eine kleine zusätzliche Forderung zu bestehenden Möglichkeiten hinzu.

Die Begründung haben Sie gehört: Die Kinder sind beim Eintritt in den Kindergarten immer jünger, dies, weil der Stichtag für die Einschulung aufgrund des HarmoS-Konkordates pro Jahr um einen halben Monat vorverschoben wurde. Anita Borer hat es gesagt, HarmoS sei eigentlich die Ursache, wir bekämpfen das Symptom. Ich bin da nicht ganz derselben Meinung, denn HarmoS dient auch dazu, dass die Kinder möglichst früh gefördert werden können. Das bedeutet aber auch, dass man die Rahmenbedingungen anpassen muss, damit das möglich ist.

Es sind Kinder, die einiges mehr an Betreuung benötigen, als wenn sie ein halbes Jahr älter sind. Es sind Kinder, die in einem Hort mit einem Betreuungsschlüssel von 1:6 betreut würden, 1:6 oder 1:20, das ist ein wesentlicher Unterschied, vor allem dann, wenn einige Kinder noch auf dem Gang zur Toilette begleitet werden müssen oder eben die Schnürsenkel gebunden werden müssen.

Dieser zusätzliche Aufwand fordert die Lehrpersonen heraus, dies zu den bestehenden Herausforderungen hinzu, die ebenfalls zugenommen haben wie der gesellschaftliche und bildungspolitische Wandel. Die Kindergartenlehrpersonen sind gefordert. Eine Halbtages-, Halbjahres-Assistenz würde ihnen und den Kindern entlasten und Mehrwert bringen. Leider findet dieser Vorschlag hier im Rat keine grosse Unterstützung. Das ist bedauerlich. Aber wir bleiben dran.

Marc Bourgeois (FDP, Zürich): Am 30. November 2008 stimmte die Kantonsbevölkerung mit gut 62 Prozent dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zu. Der Kanton Zürich hatte mit dem Volksschulgesetz von 2005 die meisten Vorgaben des Konkordats ohnehin bereits erfüllt. Einzig die Verschiebung des Stichtages für den Eintritt in den Kindergarten führte noch zu Anpassungen, die jetzt am Laufen sind. Eine relativ übersichtliche Ausgangslage.

Der Regierungsrat schrieb damals in der Abstimmungszeitung, «es wird damit gerechnet, dass jährlich rund 500 Schülerinnen und Schüler mehr eingeschult werden. Die höheren Schülerzahlen haben zur Folge, dass auch die Zahl der Lehrstellen entsprechend erhöht werden muss». Und jetzt hören sie gut zu: «Darüber hinaus hat das Konkordat keine finanziellen Auswirkungen.» Sämtliche Aspekte, welche die Initianten jetzt in ihrer Begründung aufführen, waren bei der Volksabstimmung schon bekannt. Trotzdem soll die dem Volk versprochene Kostenneutralität jetzt plötzlich nicht mehr gelten. Es handelt sich hier leider nicht um die erste Bildungsreform, bei welcher der Bevölkerung keinen reinen Wein eingeschenkt wurde. Man lockt sie mit Vorteilen und präsentiert ihr im Nachhinein die sehr oft horrende Rechnung. Hinzu kommt die Eigenmarke gewisser politischer Kreise zu glauben, dass man Probleme nur lösen kann, indem man sie mit möglichst viel Geld erstickt. Und offenbar nehmen es einige Volksvertreter mit einer Selbstverständlichkeit hin, dass die Bevölkerung die durchaus absehbare, aber nicht kommunizierte Kostensteigung einfach zahlen muss. Es ist ja nicht das eigene Geld. Wenn wir hier die Bremse nicht ziehen, hört das nicht auf, denn gerade Kindergarten-Lehrpersonen sollten wissen, dass das Nichtdurchsetzen von Spielregeln nicht unbedingt dazu beiträgt, Kinder zu erziehen. Bei Politikern ist das nicht anders. Die FDP gewichtet das Versprechen an die Bevölkerung hoch. Wohlgemerkt, wir sprechen hier nicht von kleinen Beträgen, von kleinen Sümmchen, sondern von rund 1500 50 Prozent-Stellen während jeder Hälfte des Jahres. Das ergibt grob gerechnet Vollkosten von über 30 Millionen Franken pro Jahr, 80 Prozent wohl zu Lasten der Gemeinden. Ich zitiere nochmal: «Darüber hinaus hat das Konkordat keine finanziellen Auswirkungen.»

Es steht zudem angesichts des Lehrermangels ohnehin in den Sternen, wie entsprechend saisonal Personal in diesem Umfang überhaupt rekrutiert werden könnte. Die FDP stellt nicht in Abrede, dass die Aufgabe für Kindergarten-Lehrpersonen eine andere und in Teilen anspruchsvollere geworden ist. Ich habe selber ein Kind im ersten Kindergarten und weiss sehr wohl, was dort läuft und was auch nicht läuft.

Wie der Name HarmoS verrät, sind wir aber hier nicht alleine. Im Kanton Tessin beispielsweise werden Kinder schon längst in diesem jungen Alter eingeschult. Natürlich muss man hierfür auch den Unterricht anpassen. Wenn die in einzelnen Klassen geschaffene Situation schwierig ist, können die Gemeinden auf individueller Basis Entlastung schaffen mit gezielt eingesetzten Klassenassistenzen, wie das die Bildungsdirektion auch empfiehlt. Es braucht dafür keine Giesskannenlösung. Kindergarten-Kinder können bei Bedarf auch zurückgestellt werden, wenn diese beispielsweise tagsüber noch nicht trocken sind. Die FDP empfiehlt, die parlamentarische Initiative aus sachlichen Überlegungen, aus Gründen der politischen Redlichkeit und aus finanzpolitischen Erwägungen zur Ablehnung.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Es ist ein Fakt, dass die Kinder beim Eintritt in den Kindergarten immer jünger werden. Wir haben es gehört: Im Rahmen von HarmoS wird der Stichtag für den Eintritt sukzessive nach vorne verschoben. Und nun wird den Lehrpersonen des Kindergartens die Rechnung präsentiert. Kinder, die nur mangelhaft kommunizieren, die Anweisungen auf Deutsch nicht verstehen, Kinder, welche die Toilette nicht selbständig aufsuchen können. Mit der Unterstützung durch eine weitere Hilfsperson soll diese Rechnung etwas gemildert werden beziehungsweise sollen die Kindergarten-Lehrpersonen so ihrer Aufgabe besser nachkommen können.

Die PI ist aber in diversen Punkten unklar. Einige Fragen: Welche Qualifikationen werden gefordert für diese zusätzliche Person? Was kosten die zusätzlichen Ressourcen? Wer zahlt? Sollen die Gemeinden einmal mehr für etwas bezahlen, was der Kanton vorschreibt? Was passiert nach den ersten Semestern, wenn die Hilfspersonen nicht

mehr beschäftigt werden können? Werden die Kinder wirklich schneller selbständig, wenn sie noch eine zusätzliche Unterstützung erhalten? Oder hemmt eben gerade eine solche Überbehütung im Prozess die Schulreife? Gibt es nicht genug Freiwillige? Es könnten ja auch zum Beispiel Mütter bei einem Ausflug oder in schwierigen Situationen helfen.

Für einige in unserer Fraktion sind das zu viele offene Fragen. Sie sind auch der Meinung, dass wir hier die Gemeindeautonomie hochhalten sollen. Es ist den Gemeinden nicht verboten, sondern es wird sogar empfohlen, gute Rahmenbedingungen in ihren Kindergärten zu schaffen, aber es ist eben immer problematisch, wenn der Kanton etwas vorschreibt, was alle Gemeinden, unbenommen ihrer besonderen Situation, umsetzen und bezahlen müssen. Vielleicht muss man auch die Aufnahmekriterien für den Kindergarten verschärfen und konsequenter umsetzen. Eine gewisse Selbständigkeit und kommunikative Fähigkeiten in Deutsch sollten schon Voraussetzungen für den Kindergartenbesuch sein.

Andere Mitglieder der GLP-Fraktion haben Verständnis für die Anliegen der Postulanten insbesondere ist die Arbeit der Kindergarten-Lehrperson schwieriger geworden, weil die Kinder jünger und eben auch unreifer sind. Nicht zuletzt werden auch die Ansprüche der Eltern, ja der ganzen Gesellschaft an den Kindergarten immer höher. Der Beruf der Kindergärtnerin darf seine Attraktivität nicht verlieren. Ein guter Schulstart und eine gute Frühförderung ist die Grundlage für eine erfolgreiche spätere Laufbahn unserer Kinder.

Die vorher erwähnten offenen Fragen möchten ein Teil unserer Fraktion geklärt haben, weshalb jetzt einige der GLP die PI überweisen. Sie haben es gemerkt: Die Fraktion der GLP hat hier Stimmfreigabe beschlossen.

Edith Häusler (Grüne, Kilchberg): Für die Forderung der Initianten, den Klassenlehrpersonen im Kindergarten während des ganzen ersten Semesters jeden Morgen eine zweite Person zur Seite zu stellen, können wir uns nicht nur vollumfänglich erwärmen, nicht nur. Natürlich bringt es das HarmoS-Konkordat mit sich, dass es bis im August 2020 Kinder geben wird, die mit vier Jahren in den Kindergarten eintreten werden. Das war aber genauso beabsichtigt. Dabei zu unterstellen, dass damit das Kindergartenunterrichten zwangsläufig und in jedem Fall anspruchsvoller wird, halten wir für wagemutig. Damit stellen wir aber nicht in Abrede, dass es in gewissen Fällen doch zu beträchtlichen Herausforderungen für die Kindergarten-Lehrpersonen kommen

kann. Entsprechend stellen wir in Frage, ob gleich überall und damit nach dem Giesskannenprinzip die Anstellung einer Assistenzperson während des ganzen ersten Semesters wirklich nötig ist.

Gerne erinnern wir in diesem Zusammenhang einmal mehr an den sogenannten kantonalen VZE-Pool (Vollzeit-Einheiten), aus dem die Bildungsdirektion den Gemeinden in bestimmten klar definierten Situationen zusätzliche Vollzeiteinheiten gewähren kann. Eine Anfrage beim Volksschulamt anfangs September hat ergeben, dass von den rund 250 VZE-Stellen erst 216 ausgeschöpft waren. Die Gemeinden hätten also hier noch die Möglichkeit gehabt, für ganz spezifische schwierige Situationen eine solche zusätzliche Stelle zu beantragen.

Auf der anderen Seite gibt es inzwischen auch Gemeinde wie beispielsweise Wetzikon und Fehraltorf, die für die ganzen ersten Wochen nach dem Kindergartenstart ihren Kindergarten-Lehrpersonen eine solche Assistenzperson zur Verfügung stellen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese zeitlich befristete Massnahme den Kindern und den Kindergarten-Lehrpersonen den Einstieg erleichtert. Weniger kann also auch mehr bedeuten. Dass Gemeinden, dort, wo es angezeigt ist beziehungsweise eben ein ausgewiesener Handlungsbedarf besteht, mit solchen Massnahmen den Kindergarten stärken, erachten wir selbstverständlich als sinnvoll. Die Forderung der Initianten mit der Giesskanne geht uns aber definitiv zu weit. Danke.

Kathrin Wydler (CVP, Wallisellen): Die CVP wird diese parlamentarische Initiative nicht überweisen, da sie uns sehr rigide erscheint und nur auf den Kindergarten ausgelegt ist.

Wir anerkennen das Bedürfnis nach zusätzlicher Unterstützung für die Lehrperson, welche sich sicher im Kindergarten am stärksten manifestiert. Es ist aber nicht der Fall, dass in jedem Kindergarten diese Unterstützung notwendig ist. Vor allem aber stellt sich für uns auch die Frage, wie praktikabel dieser Ansatz für die Rekrutierung von Personal ist. Die Gemeinden müssen zusätzliches Personal für jeweils die ersten sechs Monate im Schuljahr finden.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Es ist eine Tatsache: Viele Kinder sind beim Kindergarteneintritt mit vier Jahren überfordert. Obwohl die EDU bereits bei der HarmoS-Abstimmung vor den negativen Konsequenzen des vorgezogenen Kindergarteneintritts gewarnt hat, muss man nun erkennen, dass viele Kinder noch nicht kindergartenreif sind. Und hier stelle ich nun fest: Genau die Parteien, die für das HarmoS-Konkordat, für den früheren Kindergarteneintritt waren, genau diese

Parteien wollen nun zusätzliche Ressourcen. Ich denke, so geht es nun wirklich nicht.

Es gibt nun tatsächlich zwei Möglichkeiten: Entweder die Mehrressourcen, die gefordert sind, zu geben oder das Kindergartenalter wieder nach hinten zu schieben. Die EDU will nicht mehr Personal im Kindergarten, sondern will Kinder, die kindergartenreif sind. Seien wir doch vernünftig und lassen wir die Kinder noch ein paar Monate länger Kinder sein, denn der Ernst des Lebens beginnt auch dann noch früh genug.

Hinzukommt – und das haben wir auch schon gehört –, dass wir viele Lehrpersonen auch im Kindergarten haben, wir haben die IF-Lehrerinnen (*Integrative Förderung*), wir haben die DAZ-Lehrerinnen (*Deutsch als Zweitsprache*), wir haben die Psychomotorik-Lehrerinnen und jetzt sollten noch zusätzlich Assistenten oder Assistentinnen hinzukommen. Das ist zu viel des Guten. Die EDU wird die PI aus den genannten Gründen nicht vorläufig unterstützen. Danke.

Hans-Rudolf Knöpfli (BDP, Winterthur): Es ist zum ersten Mal, dass ich den roten Knopf am Mikrofon drücken darf, dass ich dabei gewissen Redner und Rednerinnen recht geben und folgen darf, ist eine spannende Sache. Eine andere Sache ist, die mich trotzdem ein bisschen erstaunt, wenn man den Text der Initianten durchliest. Man liest dabei von Unterstützung bei nicht täglichen Strukturen, bei welchen man die Kinder und somit die Lehrpersonen unterstützen soll. Gemäss dem Volksschulgesetz Artikel 2 Absatz 2 steht dort «Ergänzung». Ergänzung ist ergänzend zur Erziehung. Unter vier Jahren werden im August 2020 Kinder eingeschult und es geht um Lerninhalte. Ich bin selbst Dozent und Schulleiter, allerdings nicht von so ganz Kleinen. Wenn ich jedoch das Wort Lerninhalte lese in diesem Zusammenhang, dann habe ich durchaus Mühe. Die Überbehütung dieser Kinder soll halbtags stattfinden. Wo ist dann hier die Entwicklungspsychologie geblieben, wenn man den Kindern nach einem Jahr beziehungsweise wie wir gehört haben - nach einem halben Jahr wiederum diese Person entzieht und somit den Bezug zu der Person, die anscheinend so wichtig zu sein scheint, reduziert? Aus diesem Grund wird die BDP diese Initiative ablehnen.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon) spricht zum zweiten Mal: Ich bin schon ein bisschen erschüttert, wie manche hier drin den Kontakt zur Basis, die Tag für Tag Höchstleistung vollbringt, den Kontakt zu den Kindergärten, verloren haben. Man mag ja schon finanzpolitische

Überlegungen anstellen, aber ich weiss nicht, wie Marc Bourgeois auf 30 Millionen Franken kommt. Das sind ja Assistenzlöhne und nicht Lehrpersonenlöhne, und selbst wenn es 30 Millionen Franken wären, dann würden Sie das ja in der baldigen Budgetdebatte mit links aus dem «Reptilienfonds» (Konto 4950 im Budget des Kantons Zürich) wieder rauskürzen. Und Edith Häusler, es ist schon richtig: Es gibt diesen VZE-Pool und genau deshalb will ich, dass es für den ganzen Kanton verbindlich ist. Es kann doch nicht sein, dass man in gewissen Gemeinden diese Unterstützungen nicht abholt, und man einfach Glück hat, wenn man in einer Gemeinde wohnt, in der diese Unterstützung da ist.

Ich möchte Sie nochmals daran erinnern: Kinder werden immer jünger. Daran ändern wir nichts, den Stichtag können wir nicht schieben. Es gibt immer mehr Kinder mit intensivem Betreuungsbedarf und es ist je länger je unverantwortlicher, einer einzigen Kindergartenlehrperson mit bis zu 24 kleinen Kindern einfach ihrem Schicksal zu überlassen, und das bloss aus der fixen Idee, die hier drin in vielen Köpfen steckt, dass Bildung nicht teurer werden darf, obwohl die Anforderungen immer mehr steigen.

Unsere Kindergärten brauchen Unterstützung. Wir tun gut daran, der nächsten Generation einen gelingenden Start in erfolgreiche Bildungskarrieren zu ermöglichen. Ich zähle darauf, dass mindestens 60 von ihnen hier im Saal die Bildung der Zukunft so wichtig ist, dass sie diese PI vorläufig unterstützen, damit wir uns in der Kommission mit dieser Problematik befassen und ihnen Lösungsvorschläge anbieten können.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarische Initiative zur personellen Unterstützung für Kindergärten mit immer jüngeren Kindern, KR-Nr. 10/2018, stimmen 56 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht.

Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen
 Motion Sonja Rueff (FDP, Zürich)

Zeitgemässer Modal Split

Postulat *Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)*

- Förderung der Bienenbestände im Kanton Zürich
 Postulat Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen)
- Standesinitiative zur Kompetenzüberschreitung an Kantone für Arbeitsbewilligungsverlängerung von Asylsuchenden mit Negativentscheid

Postulat Kathy Steiner (Grüne, Zürich)

- Grünflächenbonus

Parlamentarische Initiative von Antoine Berger (FDP, Kilchberg)

Unterhalt von Beförderungsanlagen

Parlamentarische Initiative Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

Sexualstraftäter und andere gemeingefährliche (StGB 75a Abs.3) Täter

Dringliche Anfrage von Maria Rita Marty (EDU)

– VBZ FlexNetz, was macht der Kanton?

Anfrage Felix Hoesch (SP, Zürich)

Pädagogische Forschung der Bildungsdirektion
 Anfrage Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

 ÖV- und allgemeine Verkehrssituation in den Zürcher Stadtquartieren Witikon, Hottingen und Hirslanden

Anfrage von Marc Bourgeois (FDP, Zürich)

 Organisation der Suchtprävention im Kanton Zürich Anfrage von Daniel Frei (SP, Uster)

Rückzüge

KEF-Erklärung von Daniel Wäfler

Leistungsgruppe 6000, Finanzentwicklung, Seite 79

Schluss der Sitzung: 17.35 Uhr

Zürich, den 26. November 2018 Die Protokollführerin:

Daniela-Graziella Jauch

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 17. Dezember 2018.